

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

58. JAHRGANG

Mainz, den 12. Dezember 2006

NUMMER 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	2. 11. 2006	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	210
	10. 11. 2006	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	210
2125	25. 10. 2006	Ausbildung und Prüfung sowie Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren VV des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	210
21314	13. 11. 2006	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen VV des Ministeriums der Finanzen	224

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium der Finanzen	
29. 11. 2006	Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	271

I.**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau****vom 2. November 2006 (8107f)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), hinausgeschoben:
 - 1.1 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 bleibt die folgende Verwaltungsvorschrift in Kraft:
Förderung der Produktionsanpassung und des Übergangs vom Haupt- zum Nebenerwerb für Winzer in den Anbaubereichen Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr vom 17. Dezember 1991 (763 445) – MinBl. 1992 S. 52, 2002 S. 26 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2002 (8107g) – MinBl. S. 448 –
– Gliederungsnummer 7845 –
 - 1.2 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 bleibt die folgende Verwaltungsvorschrift in Kraft:
Förderung des Übergangs vom Haupt- zum Nebenerwerb für über 50jährige Landwirte im nicht benachteiligten Gebiet vom 17. Dezember 1991 (763 446) – MinBl. 1992 S. 48, 2002 S. 26 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2002 (8107g) – MinBl. S. 448 –
– Gliederungsnummer 78143 –
 - 1.3 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 bleiben die folgenden Verwaltungsvorschriften in Kraft:
 - 1.3.1 Förderung der Maschinen- und Betriebshilfsringe (MBR) in Rheinland-Pfalz vom 3. April 1996 (8072b 835) – MinBl. S. 302, 2002 S. 26 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2002 (8107g) – MinBl. S. 448 –
– Gliederungsnummer 78260 –
 - 1.3.2 Prämienvergütung zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen (Erstaufforstungsprämie) vom 31. Mai 2001 (8602 14-960) – MinBl. S. 380 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. März 2006 (8603-14-960) – MinBl. S. 90 –
– Gliederungsnummer 79023 –
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2006, S. 210

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz****vom 10. November 2006 (1015-05 510-30)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert

durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), hinausgeschoben:

- 1.1 Bis zum Ablauf des 30. Juni 2007 bleiben folgende Verwaltungsvorschriften in Kraft:
 - 1.1.1 Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und der Sanierung von Altlasten (Fördergrundsätze Abfall und Altlasten) vom 29. November 1996 (1071-89 030) – MinBl. S. 498, 2001 S. 470 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Juni 2003 – MinBl. S. 388 –
– Gliederungsnummer 21291 –
 - 1.1.2 Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderungsgrundsätze – Landespflege) vom 16. Dezember 1999 (1022-88 031-0) – MinBl. 2000 S. 31, 2004 S. 426 –
– Gliederungsnummer 7910 –
- 1.2 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 bleibt folgende Verwaltungsvorschrift in Kraft:
Ausbildung und Prüfung sowie Fortbildung und Nachprüfung von Fleischkontrolleuren vom 6. Januar 2000 (1043-86 100-2) – MinBl. S. 90, 2005 S. 350 –
– Gliederungsnummer 78320 –
- 1.3 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 bleibt folgende Verwaltungsvorschrift in Kraft:
Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der örtlichen Forstverwaltung vom 13. März 2001 (1011-03 002) – MinBl. S. 308 –
– Gliederungsnummer 203035 –
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2006, S. 210

**2125 Ausbildung und Prüfung
sowie Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen
und Lebensmittelkontrolleuren****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz****vom 25. Oktober 2006 (104-86 023-3/2004-1)****Inhaltsübersicht:**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Ausbildungsgrundsätze und Zulassung zur Ausbildung
- 3 Theoretische Ausbildung
- 4 Praktische Ausbildung
- 5 Abschlussprüfung
- 6 Gleichstellung der Prüfung anderer Länder
- 7 Fortbildung
- 8 Schlussvorschriften

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Ausbildung und Prüfung sowie Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren in Rheinland-Pfalz gemäß § 5 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236).

2 Ausbildungsgrundsätze und Zulassung zur Ausbildung**2.1 Ziel der Ausbildung**

Die Ausbildung soll der auszubildenden Person die nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung erforderlichen

- Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung befähigen.
- 2.2 Zulassung zur Ausbildung
- 2.2.1 Für die Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur kann eingestellt werden,
- a) wer einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung (Handwerksmeisterin bzw. Handwerksmeister) oder als Technikerin bzw. Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt,
 - b) wer einen Fachhochschulabschluss in einem Studiengang besitzt, der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände vermittelt (z. B. Hygiene, Lebensmitteltechnologie, Ökophologie, Veterinärhygiene).
- 2.2.2 Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang nach § 3 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung ist an die Ausbildungsbehörde (Nummer 2.4.1) zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung,
 - b) Nachweis der Berufstauglichkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
 - c) Lebenslauf,
 - d) Polizeiliches Führungszeugnis,
 - e) Nachweis des Besitzes der Fahrerlaubnis Klasse B.
- 2.3 Dienstbezeichnung während der Ausbildungszeit
- Die Auszubildenden führen die Dienstbezeichnung „Lebensmittelkontrolleurin in Ausbildung“ oder „Lebensmittelkontrolleur in Ausbildung“.
- 2.4 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- 2.4.1 Ausbildungsbehörde ist das Landesuntersuchungsamt.
- 2.4.2 Ausbildungsstellen sind
- a) die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte,
 - b) die Institute des Landesuntersuchungsamtes,
 - c) die nach Nummer 3.1.1 benannten Einrichtungen.
- 2.5 Ausbildungsleitung, ausbildende Personen
- 2.5.1 Die Ausbildungsbehörde bestellt eine fachlich befähigte Beamtin bzw. einen fachlich befähigten Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes oder eine Angestellte bzw. einen Angestellten mit vergleichbarer Qualifikation zur Ausbildungsleiterin bzw. zum Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung).
- 2.5.2 Die Ausbildungsleitung koordiniert, überwacht und leitet die Ausbildung. Sie bestimmt im Einvernehmen mit den Ausbildungsstellen die Reihenfolge und die Zeitdauer der Ausbildung nach den Abschnitten II und III des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage 1).
- 2.5.3 Die praktische Ausbildung in den Ausbildungsstellen nach Nummer 2.4.2 Buchst. a und b ist ausgebildeten Lebensmittelkontrolleurinnen bzw. Lebensmittelkontrolleuren oder wissenschaftlichen Sachverständigen zu übertragen.
- 2.6 Dauer, Verlängerung, Abkürzung der Ausbildung
- 2.6.1 Die Ausbildung dauert mindestens 24 Monate. Die Ausbildungsbehörde und das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen nach Bedarf zentrale Einstellungstermine festlegen.
- 2.6.2 Der Erholungsurlaub ist während der praktischen Ausbildung zu nehmen.
- 2.6.3 Die Einstellungsbehörde kann die Dauer der Ausbildung auf Vorschlag der Ausbildungsleitung im Benehmen mit der auszubildenden Person um bis zu zwölf Monate verlängern, wenn die praktische Ausbildung um mindestens zwei Monate oder die theoretische Ausbildung um mindestens einen Monat unterbrochen wurde, oder der Stand der theoretischen oder praktischen Ausbildung unzureichend ist.
- 2.6.4 Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag der auszubildenden Person um bis zu sechs Monate verkürzt werden. Dabei darf die Ausbildungszeit an den Ausbildungsstellen nach Nummer 2.4.2 Buchst. c nicht reduziert werden. Der Antrag kann frühestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung bei der Einstellungsbehörde gestellt werden. Die Entscheidung wird von der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung getroffen.
- Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Leistungen in der theoretischen und in der praktischen Ausbildung „sehr gut“ sind.
- 2.6.5 Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht worden sind, können auf Antrag der auszubildenden Person angerechnet werden, wenn geeignete Nachweise vorliegen. Bezüglich der Anrechnung der Ausbildungszeiten wird die Entscheidung von der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung getroffen, bezüglich der Prüfungsleistungen vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses (Nummer 5.2.6).
- 2.7 Ausbildungsgang
- 2.7.1 Während der Ausbildung wird die auszubildende Person praktisch und theoretisch ausgebildet.
- 2.7.2 Die Ausbildung wird in einem Lehrgang durchgeführt, der folgende Abschnitte umfasst:
- a) Abschnitt I
theoretischer Unterricht: mindestens 6 Monate,
 - b) Abschnitt II
praktische Unterweisung: mindestens 12 Monate,
 - c) Abschnitt III
Praktika: mindestens 4 Monate.
- 2.7.3 Eine Aufgliederung der Abschnitte ist zulässig. Der Lehrgang beginnt mit einer mindestens einmonatigen praktischen Unterweisung bei einer Kreisverwaltung oder Verwaltung einer kreisfreien Stadt.
- 2.8 Leistungsnachweise
- 2.8.1 Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen. Diese Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung und Bestandteil der Prüfung. Die Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen Unterricht und der Befähigungsbericht der praktischen Ausbildung sind nach den Mustern der Anlagen 2 und 3 auszustellen.
- 2.8.2 Leistungsnachweise sind
- a) die Aufsichtsarbeiten in der theoretischen Ausbildung und
 - b) die Befähigungsberichte in der praktischen Ausbildung mit der Bewertung der schriftlichen Arbeit.

2.9 Bewertung der Leistungen

2.9.1 Die erbrachten Leistungsnachweise sind mit folgenden Punktzahlen und den daraus sich ergebenden Noten zu bewerten:

- a) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:
100,0 bis 87,5 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = sehr gut;
- b) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:
unter 87,5 bis 75,0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = gut;
- c) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:
unter 75,0 bis 62,5 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = befriedigend;
- d) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:
unter 62,5 bis 50,0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = ausreichend;
- e) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:
unter 50,0 bis 25,0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = mangelhaft;
- f) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:
unter 25,0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = ungenügend.

2.9.2 Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden und unter 0,5 abzurunden.

2.9.3 Für die Bewertung sind in erster Linie die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung maßgebend. Daneben sind je nach Art des Leistungsnachweises auch die Gliederung, die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

3 Theoretische Ausbildung

3.1 Inhalt

3.1.1 Die theoretische Ausbildung findet an einer hierfür geeigneten Einrichtung statt, die von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannt werden muss.

3.1.2 Die nach Nummer 3.1.1 benannte Einrichtung kann in begründeten Ausnahmen Abweichungen vom theoretischen Teil des Ausbildungsrahmenplans zulassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung gewahrt bleibt.

3.1.3 Die theoretischen Ausbildungszeiten umfassen 720 Unterrichtsstunden. Die Stundenzahl ist ein Richtwert.

3.2 Leistungsnachweise

3.2.1 Es werden mindestens sechs Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die Themen für die Aufsichtsarbeiten umfassen Stoffgebiete des Ausbildungsrahmenplanes, die im theoretischen Unterricht behandelt wurden. Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Nummer 2.9.

3.2.2 Die Ergebnisse der Arbeiten werden in einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 erfasst und zur Ausbildungsakte genommen.

3.2.3 Begeht die auszubildende Person einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung), so ist ihre Aufsichtsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

4 Praktische Ausbildung

4.1 Inhalt

4.1.1 Zur praktischen Ausbildung zählen die praktische Unterweisung gemäß Nummer 2.7.2 Buchst. b und die Praktika gemäß Nummer 2.7.2 Buchst. c.

4.1.2 Während der praktischen Unterweisung soll die auszubildende Person auch Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der vollziehenden Verwaltung kennenlernen. Zu diesem Zweck ist sie in die entsprechenden Arbeiten der Ausbildungsstelle einzubinden. Die auszubildende Person soll lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen und geordnet darzustellen. Besonderer Wert ist auf die Anleitung bei der Abfassung von Berichten und die Übung im schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu legen. Die auszubildende Person soll auch an Dienstbesprechungen teilnehmen. Die Ausbildung kann durch Besichtigungen von Unternehmen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen und durch andere geeignete Tätigkeiten – wie Hospitationen in handwerklichen oder industriellen Lebensmittelbetrieben – ergänzt werden, soweit dies dem Ausbildungsziel dienlich ist.

4.2 Berichtsheft, Befähigungsberichte, Leistungsnachweise

4.2.1 Die auszubildende Person hat während der praktischen Ausbildung ihre Tätigkeit stichwortartig in einem Berichtsheft (Anlage 4) aufzuzeichnen. Es wird regelmäßig von der Leitung der Ausbildungsstelle überprüft. Das Berichtsheft wird der auszubildenden Person nach Abschluss der Ausbildung zurückgegeben.

4.2.2 Unmittelbar vor Beendigung eines praktischen Ausbildungsabschnittes hat die mit der Ausbildung beauftragte Person einen Befähigungsbericht (Anlage 3) anzufertigen. Für ein Ausbildungsjahr sind wenigstens zwei Berichte zu erstellen. Der Bericht ist der auszubildenden Person bekannt zu geben und mit ihr zu besprechen. Die auszubildende Person kann zu dem Bericht Stellung nehmen. Von dem Bericht kann abgesehen werden, wenn die Ausbildung in einem Abschnitt weniger als 20 Arbeitstage dauert.

4.2.3 Die auszubildende Person hat während der praktischen Ausbildung in jedem Ausbildungsjahr zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens drei Stunden betragen. Als Themen werden Aufgabenstellungen aus der Praxis der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung genommen, die in der Ausbildung bereits behandelt wurden. Das Thema wird von der mit der Ausbildung beauftragten Person gestellt und nach Nummer 2.9 bewertet. Die bewerteten Arbeiten werden der Ausbildungsleitung vorgelegt und zur Ausbildungsakte genommen.

5 Abschlussprüfung

5.1 Allgemeines

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, durch die festzustellen ist, ob der Prüfling über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen erforderlich sind.

5.2 Prüfungsausschuss

5.2.1 Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der bei der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gebildet wird.

5.2.2 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde für vier Jahre bestellt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter be-

- stellt werden. Die Bestellung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- 5.2.3 Der Prüfungsausschuss besteht aus:
- a) einer Beamtin bzw. einem Beamten des höheren Dienstes aus dem Bereich der Lebensmittelchemie oder Veterinärmedizin der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde als vorsitzendem Mitglied,
 - b) einer Tierärztin oder einem Tierarzt von einer Kreisverwaltung,
 - c) einer Tierärztin oder einem Tierarzt vom Landesuntersuchungsamt,
 - d) einer Lebensmittelchemikerin oder einem Lebensmittelchemiker vom Landesuntersuchungsamt,
 - e) einer Lebensmittelkontrolleurin oder einem Lebensmittelkontrolleur von einer Kreisverwaltung oder Verwaltung einer kreisfreien Stadt.
- 5.2.4 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 5.2.6 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- 5.2.6.1 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet das Prüfverfahren. Ihm obliegt insbesondere:
- a) die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung,
 - b) die Koordination und Festlegung der Prüfungstermine sowie der Ladung der Prüflinge zu den Prüfungsterminen,
 - c) die Auswahl der Betriebe für die praktische Prüfung und der Hilfsmittel für die Auswertung der Betriebskontrollen,
 - d) die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben und der zuzulassenden Hilfsmittel,
 - e) die Aushändigung der Prüfungszeugnisse,
 - f) die Mitteilung der Prüfungsergebnisse an die Einstellungsbehörde und die Ausbildungsbehörde.
- 5.2.6.2 Die einzelnen Teile der praktischen Prüfung (Nummer 5.6) werden von jeweils einem Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nummer 5.2.3 Buchst. b, d oder e abgenommen und bewertet.
- 5.2.6.3 Die Bewertung der schriftlichen Prüfung (Nummer 5.7) wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Nummer 5.2.3 Buchst. c, d oder e vorgenommen.
- 5.3 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- 5.3.1 Die Ausbildungsbehörde meldet die Bewerberin oder den Bewerber sechs Wochen vor Beendigung der Ausbildung unter Beifügung der Personalakte bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Prüfung an.
- 5.3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am theoretischen Unterricht nach Anlage 2,
 - b) die Befähigungsberichte der praktischen Ausbildung nach Anlage 3,
 - c) das Berichtsheft nach Anlage 4,
 - d) bei Wiederholungsprüfungen der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Auflagen des Prüfungsausschusses nachgekommen ist.
- 5.4 Entscheidung über die Zulassung
- Die auszubildende Person ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die Leistungen im theoretischen und praktischen Teil der Ausbildung im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- 5.5 Gliederung der Prüfung, allgemeine Bestimmungen
- 5.5.1 Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 5.5.2 Begeht ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung), so ist seine Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung nach einem Täuschungsversuch oder nach einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, über sonstige Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären und in schweren Fällen den Prüfling auch von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.
- 5.6 Praktische Prüfung
- 5.6.1 In der praktischen Prüfung hat der Prüfling unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses in drei Lebensmittelbetrieben Kontrollen mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden selbstständig durchzuführen. Über jede Kontrolle hat er anschließend innerhalb von vier Stunden einen Bericht unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzufertigen. In besonderen Fällen, wie z. B. bei Betrieben mit zahlreichen Mängeln, kann das mit der Aufsicht betraute Mitglied des Prüfungsausschusses die Frist bis zur Abgabe des Berichtes angemessen verlängern.
- 5.6.2 Die Bewertung erfolgt durch das mit der Aufsicht betraute Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nummer 2.9. Es fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und vermerkt darin jede Unregelmäßigkeit.
- 5.6.3 Werden mindestens zwei der Berichte mit der Note „mangelhaft“ oder ein Bericht mit der Note „ungenügend“ bewertet, so wird der Prüfling zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- 5.7 Schriftliche Prüfung
- 5.7.1 In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling innerhalb von höchstens fünf Stunden unter Aufsicht ein Thema aus dem Bereich der in § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung genannten Gebiete zu bearbeiten. Wenn Hilfsmittel zugelassen werden, sind diese dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.7.2 Die Prüfungsaufgabe ist in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der bei Beginn der schriftlichen Prüfung in Gegenwart der Prüflinge geöffnet wird.
- 5.7.3 Der Prüfling versieht seine Arbeit anstelle seines Namens mit einer Kennziffer, die vor Beginn der schriftlichen Arbeit durch die Aufsichtsperson vergeben wird. Der Prüfling muss die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit der Aufsichtsperson übergeben. Bei der Bearbeitung dürfen andere als die zugelassenen Hilfsmittel nicht benutzt werden.
- 5.7.4 Die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeit führt eine vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmte Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Dienstes. Die Aufsichtsperson nimmt die Namen der Prüflinge unter Hinzufügung der Kennziffern in eine Liste auf, die dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in einem verschlossenen Umschlag zugeleitet wird, der erst nach der endgültigen Bewertung der Aufsichtsarbeit geöffnet werden darf. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigt die Aufsichtsperson eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten

in einem Umschlag und übersendet diesen an die für die Bewertung zuständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

- 5.7.5 Die schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander nach Nummer 2.9 zu bewerten. Dem jeweiligen Mitglied darf die Bewertung des anderen Mitglieds nicht bekannt sein. Aus den vergebenen Punktezahlen wird das Ergebnis durch Mittelwertbildung errechnet.

5.8 Mündliche Prüfung

- 5.8.1 Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach der praktischen Prüfung stattfinden. Dem Prüfling werden die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben, sofern er nicht auf die Bekanntgabe verzichtet.

- 5.8.2 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung genannten Fachgebiete.

- 5.8.3 Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Es trägt insbesondere dafür Sorge, dass grundsätzlich für die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit besteht, in gleichem Umfang zu prüfen. In einem Termin sollten nicht mehr als fünf Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Prüfling etwa 30 Minuten.

- 5.8.4 Zur Dokumentation des Prüfungsablaufes kann die Prüfung auf Tonträger aufgezeichnet werden, sofern vor Beginn der Prüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüflinge ihr Einverständnis erklärt haben. Mit Eintritt der Bestandskraft der Prüfungsentscheidung werden die Aufzeichnungen gelöscht.

- 5.8.5 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Dienstes bestimmen, die oder der während der mündlichen Prüfung anwesend ist und die Niederschrift anfertigt. In der Niederschrift ist festzuhalten:

- a) die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- b) die Namen der Prüflinge,
- c) die Namen der ggf. weiteren anwesenden Personen,
- d) die Prüfungsthemen und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung,
- e) das abschließende Prüfungsergebnis,
- f) Auflagen bei nicht bestandener Prüfung,
- g) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

5.9 Prüfung von schwerbehinderten Menschen

Menschen mit schweren Behinderungen sind in der Prüfung die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Wegen der im Einzelnen zu gewährenden Erleichterungen ist der Anhang zu Nummer 4 der Anwendungsleitlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit zur Betreuung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Landes vom 1. August 2001 zu beachten (Anlage 7).

5.10 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. § 85 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2035-1, bleibt unberührt.

5.11 Rücktritt, Nichtteilnahme

- 5.11.1 Der Prüfling kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Ist der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht zur Prüfung erschienen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls der Prüfling nicht aus wichtigem Grund an der rechtzeitigen Abgabe der schriftlichen Erklärung gehindert war.

- 5.11.2 Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt diese als nicht abgelegt; bereits abgelegte Prüfungsteile können anerkannt werden. Liegt kein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- 5.11.3 Etwaige Nachweise zu einem wichtigen Grund sind unverzüglich zu erbringen.

- 5.11.4 Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Hält das vorsitzende Mitglied die Voraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

5.12 Prüfungsergebnis

- 5.12.1 Das Ergebnis der Abschlussprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss aufgrund der während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise.

- 5.12.2 Grundlage für die Ermittlung sind:

- a) die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen der praktischen Ausbildung mit 20 v. H.,
- b) die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen des theoretischen Lehrgangs mit 20 v. H.,
- c) das Ergebnis der Abschlussprüfung, und zwar der praktischen Prüfung mit 30 v. H., der schriftlichen Prüfung mit 15 v. H., der mündlichen Prüfung mit 15 v. H.

5.13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- 5.13.1 Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das nach Nummer 5.12.2 ermittelte Gesamtergebnis fest.

- 5.13.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird.

- 5.13.3 Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am letzten Prüfungstag mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis er die Prüfung bestanden hat.

5.14 Prüfungszeugnis, Befähigungsnachweis

- 5.14.1 Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach Anlage 5 und den Befähigungsnachweis nach Anlage 6.

- 5.14.2 Die Einstellungsbehörde und die Ausbildungsbehörde erhalten eine Abschrift des Zeugnisses.

5.15 Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

- 5.15.1 Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer oder Prüfungsgebiete anzugeben.

- 5.15.2 Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Für eine Wiederholung der Prüfung ist eine Anmeldung durch den Prüfling erforderlich.

- 5.15.3 Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, für welche Prüfungsteile keine Wiederholungsprüfung erforderlich ist. Er kann Auflagen für die weitere Ausbildung des Prüflings festlegen. Er kann die Frist bestimmen, nach deren Ablauf die Prüfung zu wiederholen ist; diese soll

mindestens drei Monate betragen und darf sechs Monate nicht übersteigen.

- 5.16 Einsichtnahme in die Ausbildungs- und Prüfungsakten
Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Bestehen der Prüfung an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

- 5.17 Rücknahme der Prüfungsentscheidung
Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushängung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ungültig erklären und das Zeugnis sowie den Befähigungsnachweis einziehen.

Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem der entsprechende Sachverhalt dem Prüfungsausschuss bekannt geworden ist.

6 Gleichstellung der Prüfung anderer Länder

Eine außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz bestandene staatliche Prüfung als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur wird der nach diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Prüfung gleichgestellt, wenn sie aufgrund von Vorschriften erlangt worden ist, die mit diesen Bestimmungen im Wesentlichen übereinstimmen.

7 Fortbildung

- 7.1 Die in § 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung genannten Personen haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens drei Tagen teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf den in § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung genannten Gebieten vermittelt werden.
- 7.2 Zuständig für die Organisation der Fortbildungsveranstaltungen ist das Landesuntersuchungsamt. Die Aufteilung in mindestens halbtägige Fortbildungsveranstaltungen sowie die Heranziehung externer Veranstalter ist zulässig.
- 7.3 In den der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienenden Veranstaltungen sollen in Fachvorträgen für den Vollzug wichtige Fragen erläutert sowie grundlegende Urteile besprochen werden. Zu den Veranstaltungen sollten Sachverständige des Landesuntersuchungsamtes hinzugezogen werden. Vertreterinnen oder Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und der Verbände kann Gelegenheit gegeben werden, aktuelle Fragen vorzutragen.
- 7.4 Die Fortbildungsveranstaltungen für die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure können gemeinsam mit den Fortbildungsveranstaltungen für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der für den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-rechts zuständigen Behörden durchgeführt werden, zu denen das Landesuntersuchungsamt alle zwei Jahre einlädt.
- 7.5 Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist über Ort und Themen der Veranstaltungen so rechtzeitig zu unterrichten, dass die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters möglich ist.

8 Schlussvorschriften

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1978, Az.: 525-22-3/2) außer Kraft.

- 8.2 Auszubildende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift ihre Ausbildung bereits begonnen haben, werden noch nach den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1978) geprüft.

- 8.3 Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift in der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung tätig sind, mit dem Ziel, Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur zu werden, können auf Antrag noch zum Lehrgang nach § 3 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung zugelassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift an die Ausbildungsbehörde zu richten.

Anlagen

MinBl. 2006, S. 210

Anlage 1

(zu Nummer 2.5.2 i. V. m. 2.7.2)

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungsdauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Abschnitt I: 6 Monate (720 Unterrichtsstunden)	nach Nummer 3.1.1 benannte Einrichtung	1. allgemeine Rechtsgebiete (130 Unterrichtsstunden) allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik 2. spezielle Rechtsgebiete (170 Unterrichtsstunden) Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht 3. Warenkunde (210 Unterrichtsstunden) einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, Sensorik 4. Umwelthygiene und Ernährungslehre (30 Unterrichtsstunden) 5. Mikrobiologie und Parasitologie (70 Unterrichtsstunden) einschließlich Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Schädlingsprophylaxe und Praxis der Schädlingsbekämpfung 6. Lebensmittel- und Betriebshygiene, betriebliche Eigenkontrollsysteme (90 Unterrichtsstunden) 7. psychologische Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken (20 Unterrichtsstunden)
Abschnitt II: mind. 12 Monate	Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte (Im Interesse einer umfassenden Ausbildung, insbesondere unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsstrukturen, sollten davon mindestens 4 Monate an einer Kreisverwaltung abgeleistet werden.)	Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen durch Betriebskontrollen und Probenahmen; Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel und der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung; Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung; Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, – Einholen von erforderlichen Auskünften, – Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und ggf. Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus; Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts; Sinnenprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm; einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen (z. B. pH-Wert, Temperatur); Mitwirkung bei der Einziehung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände; Anfertigung von Niederschriften über die Außendiensttätigkeit; Mitarbeit bei sonstigen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, insbesondere bei Verdacht auf mikrobielle Verunreinigungen in Betrieben, in denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände erzeugt, hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden; Beobachtungen über mögliche schädliche Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt;

Ausbildungsdauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Abschnitt III: mind. 4 Monate davon a) mind. 2 Wochen	Landesuntersuchungsamt a) Institute der Abteilung Humanmedizin	Organisation und Aufgaben der Institute der Abteilung Humanmedizin; Einblick in die Untersuchungsvorgänge insbesondere in den Bereichen Wasser- und Abwasserhygiene, Schädlingskunde, Umwelthygiene und -medizin, klinische Bakteriologie; Vermittlung von Kenntnissen bei der mikrobiellen Beurteilung von Lebensmitteln, insbesondere Trinkwasser, Wasser für Lebensmittelbetriebe, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser und bei der Bestimmung von Gesundheitsschädlingen (Maßnahmeneinleitung bei Vorhandensein von Indikatoren für Fäkalverunreinigungen und humanpathogener Keime);
b) mind. 6 Wochen und	b) Institute der Abteilung Tiermedizin	Organisation und Aufgaben der Institute der Abteilungen Tiermedizin und Lebensmittelchemie, die Aufgaben im Rahmen der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung wahrnehmen;
c) mind. 8 Wochen	c) Institute der Abteilung Lebensmittelchemie	Verfolgung der Bearbeitung von Lebensmittelproben, Proben von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung; Gewährung des Einblicks in die Untersuchungsvorgänge; Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungsgründe; Durchführung sensorischer Prüfungen; Warenkunde, Technologie, Herstellungsverfahren und Recht der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und der sonstigen Bedarfsgegenstände;

Anlage 2(zu den Nummern 2.8.1, 3.2.2 und
5.3.2 Buchst. a)**Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen Unterricht**

Frau/Herr

geboren am

hat am theoretischen Lehrgang zur Lebensmittelkontrolleurin/zum Lebensmittelkontrolleur

vom _____ in _____

mit Erfolg teilgenommen.

Bei den Aufsichtsarbeiten wurden folgende Punkte erreicht:

allgemeine Rechts- und Verwaltungskunde

Verwaltungsrecht

Punkte:

spezielle Rechts- und Verwaltungskunde

Ordnungswidrigkeitenrecht

Punkte:

Grundlagen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

Punkte:

Warenkunde

Lebensmittel tierischer Herkunft

Punkte:

Lebensmittel nicht tierischer Herkunft

Punkte:

Lebensmittel- und Betriebshygiene (einschl. Mikrobiologie)

Punkte:

Die Auszubildende/Der Auszubildende hat nach Nummer 2.9 der Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung und Prüfung sowie Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren des Landes Rheinland-Pfalz

die Gesamtnote _____ [in Worten] (_____ Punkte)

erreicht.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Akademie)

Anlage 3(zu den Nummern 2.8.1, 4.2.2 und
5.3.2 Buchst. b)

(Ausbildungsstelle)

Befähigungsbericht der praktischen Ausbildung

Frau/Herr

Ausbildungsabschnitt:

Ausbildungszeit	vom	bis
Krankheitstage		Tage
Urlaubstage		Tage
Unentschuldigte Fehltage		Tage

Kurze Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit:

Bewertung der schriftlichen Arbeit:

Punktezahl:

Note:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der mit der
Ausbildung beauftragten Person)

Von dem vorstehenden Befähigungsbericht habe ich Kenntnis genommen. Der Befähigungsbericht wurde mit mir besprochen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der auszubildenden Person)

Anlage 4(zu den Nummern 4.2.1 und 5.3.2
Buchst. c)**Berichtsheft**

Dienststelle	Datum von / bis	Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk der Behördenleitung

Anlage 5
(zu Nummer 5.14.1)**Prüfungszeugnis**

Frau/Herr

geboren am

hat am

die Prüfung

für

Lebensmittelkontrolleurinnen/Lebensmittelkontrolleure

vor dem Prüfungsausschuss beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

mit der Gesamtnote

_____ [in Worten]

(_____ Punkte)

bestanden und besitzt damit die Befähigung für die
Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und
sonstigen Bedarfsgegenständen.

Es wurden folgende Einzelnoten erzielt:

Praktische Prüfung: _____ (_____ Punkte)

Schriftliche Prüfung: _____ (_____ Punkte)

Mündliche Prüfung: _____ (_____ Punkte)

(Ort)

(Datum)

Dienstsiegel

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses

Der Prüfung lag die Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung und Prüfung sowie Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren vom 25. Oktober 2006 (Az.: 104-86 023-3/2004-1) zugrunde.

Anlage 6
(zu Nummer 5.14.1)**Befähigungsnachweis**

Frau/Herr

geboren am

hat die Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin bzw. zum Lebensmittelkontrolleur abgeleistet und die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bestanden.

Sie/Er erfüllt die Anforderungen gemäß § 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) und ist berechtigt, die Bezeichnung

Lebensmittelkontrolleurin/Lebensmittelkontrolleur

zu führen.

(Ort)

(Datum)

Dienstsiegel

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses

Anlage 7

(zu Nummer 5.9)

Anhang zu Nummer 4 der Anwendungsleitlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit zur Betreuung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Landes vom 10. April 2001 (Az.: 644-3-77 350-3)

Verlängerung der Frist für die Ablieferung der schriftlichen Arbeiten

Schwerbehinderten Prüflingen, die infolge ihrer Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich im Nachteil sind (zum Beispiel Armamputierte, Handverletzte, Blinde, Hirnbeschädigte), ist bei den Laufbahnprüfungen auf Antrag eine angemessene Verlängerung für die Frist zur Ablieferung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewilligen. Die Verlängerung darf nach Lage des Einzelfalles bis zu 50 v. H. betragen. Von Armamputierten und Handverletzten, die im Zeichnen behindert sind, sollen Zeichnungen nur in verringertem Umfang gefordert werden.

Berücksichtigung der Behinderungen bei praktischen Prüfungen

Die Behinderung ist bei der Gestaltung einer praktischen Prüfung oder einer Sportprüfung angemessen zu berücksichtigen. Der Besitz des Deutschen Sportabzeichens für Versehrte ist für die Note im Sport zu bewerten. In geeigneten Fällen soll die Teilnahme freigestellt werden.

Verkürzung der Prüfungsdauer

In besonderen Fällen, vor allem bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung, darf die Prüfungsdauer für Schwerbehinderte entsprechend der Behinderung bis zu 50 v. H. verkürzt werden. Wenn notwendig, sind Erholungspausen einzulegen. Mündliche Prüfungen können auf Antrag des Schwerbehinderten als Einzelprüfung abgehalten werden.

Zusätzliche Erleichterungen für Blinde, Hirnbeschädigte und Schwerbehinderte, die diesem Personenkreis gleich zu achten sind

Bei Blinden ist zu prüfen, ob ihnen schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise erlassen werden können; in den Prüfungen für den einfachen und mittleren Dienst sind sie von der schriftlichen Prüfung zu befreien. Gleiches gilt bei Hirnbeschädigten, deren Hirnbeschädigung allein einen Grad der Behinderung von mindestens 50 herbeigeführt hat. Schriftliche Rechenaufgaben sind Blinden in jedem Falle zu erlassen. Falls Blinde und Hirnbeschädigte schriftlich zu prüfen sind, darf ihnen eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft beigegeben werden. Blinden ist auf Antrag eine für die Bedienung durch Blinde geeignete Schreibmaschine zur Verfügung zu stellen.

Bei der mündlichen Prüfung kann auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt. Es wird genügen, dem Blinden oder Hirnbeschädigten Aufgaben zu stellen, deren Lösung erkennen lässt, dass er die notwendigen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit zu richtigen Entscheidungen besitzt.

Sonstigen Schwerbehinderten, die diesem Personenkreis nach ärztlicher Feststellung gleich zu achten sind, können die genannten Erleichterungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung

ebenfalls gewährt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber ebenso beeinträchtigt sind.

Umfang der Prüfungserleichterungen

Bei Prüfungen, die dem Betriebsschutz dienen, dürfen Prüfungserleichterungen nicht zubilligt werden. Durch die Prüfungserleichterungen dürfen die übrigen Prüfungsteilnehmer nicht gestört werden.

Beantragung der Prüfungserleichterungen

Schwerbehinderte Prüflinge sind von der Ausbildungsbehörde rechtzeitig vor Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung in geeigneter Form auf die Möglichkeit hinzuweisen, Prüfungserleichterungen zu beantragen. Der Prüfling muss die Art der Behinderung dartun und gegebenenfalls den Feststellungsbescheid vorlegen. Die Ausbildungsbehörde soll die Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Prüfungserleichterungen mit der/dem Schwerbehinderten und auf deren/dessen Wunsch mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung erörtern.

Der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Prüfungsamt sind zugleich mit der Zuleitung des Zulassungsantrages die Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung) sowie gegebenenfalls das Ergebnis einer Erörterung mit der/dem Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenvertretung mitzuteilen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder das Prüfungsamt entscheiden über Art und Umfang der Prüfungserleichterung und teilen die Entscheidung dem Prüfling unverzüglich mit. Sie können vor ihrer Entscheidung weitere Ermittlungen anstellen.

Wiederholung von Prüfungen

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 dürfen Prüfungen einmal mehr wiederholen als sonstige Prüflinge. Die Wiederholungsprüfung darf in solchen Fällen auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Leistungen des Prüflings weniger als ausreichend gewesen sind.

Beurteilung von Prüfungsleistungen

Bei der Beurteilung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen und der Bildung eines Gesamturteils sind Art und Umfang der Behinderung angemessen zu berücksichtigen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Prüfungserleichterungen nicht aufgenommen werden.

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Bei Auswahlverfahren und Eignungsprüfungen sowie bei sonstigen Prüfungen von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern ist entsprechend zu verfahren.

21314 Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen*) vom 13. November 2006 (12210-4534)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2004 (MinBl. S. 374), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2005 (MinBl. S. 350), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Anlage (Fassung Februar 2005) wird durch die nachfolgend abgedruckte Anlage (Fassung Februar 2006) ersetzt.
 - 2 Gegenüber der Anlage (Fassung Februar 2005) ergeben sich folgende Änderungen:
 - 2.1 In die Liste der Technischen Baubestimmungen werden neu aufgenommen:
 - DIN 1055-3, -4, -5, -6, -9 (zu lfd. Nr. 1.1, gültig ab dem 1. Januar 2007)
 - DIN Fachbericht 140 (zu lfd. Nr. 1.1)
 - DIN 1045-100 (zu lfd. Nr. 2.3.1)
 - DIN EN 206-1/A2 (zu lfd. Nr. 2.3.1)
 - DIN EN 13964 (zu lfd. Nr. 2.6.4)
 - DIN EN 12811-1 (zu lfd. Nr. 2.7.13)
 - DIN 4420-1 (zu lfd. Nr. 2.7.13)
 - DIN 4149 (zu lfd. Nr. 5.1.1)
 - 2.2 Der Liste der Technischen Baubestimmungen werden hinzugefügt:
 - Anlage 1.1/1 (zu DIN 1055-4, gültig ab dem 1. Januar 2007)
 - Anlage 1.1/2 (zu DIN 1055-5, gültig ab dem 1. Januar 2007)
 - Anlage 1.1/3 (zu DIN 1055-9, gültig ab dem 1. Januar 2007)
 - Anlage 1.1/4 (zu DIN 1055-100, gültig ab dem 1. Januar 2007)
 - Anlage 1.1/5 (zu DIN 1055-6, gültig ab dem 1. Januar 2007)
 - Anlage 2.3/5 (zu DIN 4228)
 - Anlage 2.3/8 E (zu DIN 18551)
 - Anlage 2.3/24 E (zu der Instandsetzungs-Richtlinie)
 - Anlage 2.6/6 E (zu den techn. Regeln nach Abschnitt 2.6 und zu DIN V 11535-1)
 - Anlage 2.6/7 E (zu DIN EN 13964)
 - Anlage 2.7/5 (zu DIN 4134)
 - Anlage 2.7/12 (zu DIN EN 12811-1)
 - Anlage 4.1/5 E (zu DIN V 4108-4)
 - 2.3 In der Liste der Technischen Baubestimmungen werden gestrichen:
 - DIN 1053 Teil 4 (zu lfd. Nr. 2.2.1)
 - Anlage 2.2/2 (zu DIN 1053 Teil 4)
 - Anlage 2.3/8 (zu DIN 18551)
 - Anlage 3.4/1
 - Anlage 3.7/1
 - DIN 18168 Teil 1 (zu lfd. Nr. 2.6.4)
 - DIN 4420 Teil 1 (zu lfd. Nr. 2.7.13)
 - DIN 4149 Teil 1 (zu lfd. Nr. 5.1.1)

- DIN 4149 Teil 1 A1 (zu lfd. Nr. 5.1.1)
- Richtlinie VDI 3673 Blatt 1 (gültig ab dem 1. Januar 2007)

2.4 In der Liste der Technischen Baubestimmungen werden geändert:

- Anlage 2.1/6 (zu DIN 4126)
- Anlage 2.1/9 (zu DIN 1054)
- Anlage 2.2/5 E
- Anlage 2.3/14
- Anlage 2.3/15 (zu DIN 1045-1)
- Anlage 2.3/19 E
- Anlage 2.5/4 E
- Anlage 2.7/1 (zu DIN 1056)
- Anlage 2.7/2 (zu DIN 4112)
- Anlage 2.7/3 (zu DIN 4131)
- Anlage 2.7/4 (zu DIN 4133)
- Anlage 2.7/7 (zu DIN 11622-1)
- Anlage 2.7/9 (zu DIN EN 12811-1 und zu DIN 4420-1)
- Anlage 2.7/10 (zur Richtlinie für Windenergieanlagen)
- Anlage 3.1/10 (zu DIN 4102-22)
- Anlage 3.3/1 (zur Industriebaurichtlinie)
- Anlage 5.1/1 (zu DIN 4149)

2.5 In der Liste der Technischen Baubestimmungen werden ersetzt:

- DIN 4178: 1978-08 durch DIN 4178: 2005-04 (zu lfd. Nr. 2.7.7)
- DIN 11622-1: 1994-07 durch DIN 11622-1: 2006-01 Teil 1 (zu lfd. Nr. 2.7.10)
- DIN 18551: 1992-03 durch DIN 18551: 2005-01 (zu lfd. Nr. 2.3.10)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden (Ausgabe Dezember 1998) durch Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Ausgabe September 2005) (Anlage C)
- Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (Ausgabe Januar 1984) durch Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Ausgabe September 2005) (Anlage H)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Ausgabe März 2000) durch Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Ausgabe November 2005) (Anlage G)

3 Die aktuelle Liste der Technischen Baubestimmungen kann im Internet unter www.fm.rlp.de (Bauen – Baurecht und Bautechnik – Bauvorschriften – Liste der Technischen Baubestimmungen) eingesehen werden.

4 Die Liste der Technischen Baubestimmungen wird fortgeschrieben.

5 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

MinBl. 2006, S. 224

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S.18), sind beachtet worden.

Anlage

zur Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums der Finanzen
vom 15. Oktober 2004

**Liste
der Technischen Baubestimmungen
– Fassung Februar 2006 –**

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 1 LBauO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LBauO beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 LBauO fallen (zurzeit nur die Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (Wasserbauprüfverordnung)) aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 18 Abs. 2 LBauO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Inhalt

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

- 2.1 Grundbau
- 2.2 Mauerwerksbau
- 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
- 2.4 Metallbau
- 2.5 Holzbau

- 2.6 Bauteile

- 2.7 Sonderkonstruktionen

- 3 Technische Regeln zum Brandschutz

- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

- 4.1 Wärmeschutz

- 4.2 Schallschutz

- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz

- 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

- 5.2 Holzschutz

- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

- 1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen

- 2 Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen

- 3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

- 4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

- 5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 LBauO

- 1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

- 2 Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

Gültig bis 31.12.2006

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	-1	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2 Teil 4 A1	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken -; -; -; Änderung A1; Berichtigungen	August 1986 Juni 1987	*)
	Teil 5 Anlage 1.1/3 Teil 5 A1	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast -; -; -; (Schneelastzonenkarte)	Juni 1975 April 1994	*) *)
	Teil 6 Anlage 1.1/4 Beiblatt 1	-; Lasten in Silozellen -; -; Erläuterungen	Mai 1987 Mai 1987	*) *)
	-100 Anlage 1.1/5	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.2	nicht besetzt			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

Gültig ab 1.1.2007

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1	- Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	-3	-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	-4 Anlage 1.1/1	-; Windlasten	März 2005	*)
	-5 Anlage 1.1/2	-; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)

¹⁾ Die Fußnoten *) , **) , ***) , ****) und ***** befinden sich am Ende der Liste.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

	-6 Anlage 1.1/5	-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*)
	DIN Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	-9 Anlage 1.1/3	-; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	-100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.2	nicht besetzt			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1(1)	DIN 1054 Anlagen 2.1/1, 2.1/7 E und 2.1/8	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.1(2)	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)
2.1.2(1)	DIN 4014 Anlagen 2.1/2 und 2.1/8	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.2(2)	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle	Juni 1999	*)
	DIN Fachbericht 129	Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Februar 2005	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3 und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.3/18 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	-4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
2.2.2	Richtlinie Anlage 2.3/18 E	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstützen	August 1977, Ber. Juli 1979	**) 3/1979, S.73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	DIN-Fachbericht 60	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6	1. Auflage 1997	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-1 Anlage 2.3/15	- ; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	Juli 2001	*)
	-2 Anlage 2.3/16	- ; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	Juli 2001	*)
	-2/A1	- ; - ; Änderung A1	Januar 2005	*)
	DIN EN 206-1	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	-1/A1	- ; - ; Änderung A1	Oktober 2004	*)
	-1/A2	- ; - ; Änderung A2	September 2005	*)
	-3 Anlage 2.3/17	- ; Teil 3: Bauausführung	Juli 2001	*)
	-3/A1	- ; - ; Änderung A1	Januar 2005	*)
	-4	- ; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	-100	- ; Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.3.2	nicht besetzt			
2.3.3	nicht besetzt			
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		
	-1 Anlage 2.3/20	- ; Teil 1: Ausführung	August 2003	*)
	-2 Anlage 2.3/21	- ; Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	nicht besetzt			
2.3.7	nicht besetzt			
2.3.8	DIN 4228 Anlagen 2.3/5 und 2.3/18 E	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewerten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlagen 2.3/8 E	Spritzbeton - Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	- ; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	- ; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/22	- ; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	- ; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
-------	----------	--	--	--

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5
	Teil 1 Anlage 2.4/9	-; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	-1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; -, Änderung A1	September 2002	*)
	-2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; -, Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; -, Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; -, Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
	DIN V 18800-5 Anlagen 2.4/2 und 2.4/4	-; Teil 5 Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	November 2004	*)
2.4.5	-7 Anlage 2.4/14	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	*)
	DIN 18801 Anlagen 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlagen 2.4/2 und 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
	Richtlinie Anlagen 2.4/2 und 2.4/13	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	-1/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	-3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	-6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	-8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	-9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10 nicht besetzt				
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	April 1993	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	November 1993	*) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Februar 1994	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1(1)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E und 2.5/5	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-1/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	-2/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-3/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	*)
2.5.1(2)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und 2.5/6	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	*)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlage 2.5/7	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabsitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1	-; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	-14/A1 Anlage 2.6/5	-; -, Änderung A1	Mai 2003	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN EN 13964 Anlage 2.6/7	Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren	Juni 2004	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlage 2.6/4	-; -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	-3	-; -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
	Teil 4 Anlagen 2.6/3 und 2.6/6 E	-; -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	-5	-; -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1 und 2.6/6 E	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	**) 6/1998, S. 146
2.6.7	Richtlinie Anlage 2.6/6 E	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003, S. 58

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1 und 2.3/18 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3	nicht besetzt			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlage 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlage 2.6/6 E	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit, Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	**) Schriftenreihe B, Heft 8
2.7.13	DIN EN 12811-1 Anlagen 2.7/9 und 2.7/12	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	*****)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/8	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	-4/A1	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	-22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	2001	**) 2/2002, S. 49

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1996-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 96	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2:1997-05	2000	*)
3.2	nicht besetzt			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL –)	März 2000	*****)
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systembödenrichtlinie – SysBöR -)	September 2005	Anlage C
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	**) 5/1992, S. 160
3.6	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie – LüAR -)	September 2005	Anlage H
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR –)	November 2005	Anlage G

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

3.8	Richtlinie Anlage 3.8/1	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie – KLR –)	Juni 1996	*****)
3.9	In der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen ist hier eine technische Regel aufgeführt, die in Rheinland-Pfalz zunächst nicht eingeführt wird. Anlage 3.9/1			

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juli 2004	*)
	DIN V 4108-10 Anlage 4.1/4	- ; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2004	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten- Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--------------------------	--	------------	----

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie Anlage 6.3/1	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toiletten- räume in Wohnungen	April 1988	*****)
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48 3/1997, S. 80

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		*)
	In der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen ist hier eine technische Regel aufgeführt, die in Rheinland-Pfalz zunächst nicht eingeführt wird.			
	- 2 Anlage 7.2/1	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		*)
	Teil 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Juli 1998	*****)

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2006	**) 6/2006
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2006	**) 6/2006
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2006	**) 6/2006
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2006	**) 6/2006
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2006	**) 6/2006

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 LBauO

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2006	**) 6/2006
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2006	**) 6/2006

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt-Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

***) Stahlbau-Verlag GmbH, Ebertplatz 1, 50668 Köln

****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden

*****) Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, zu beziehen bei der Görres - Druckerei GmbH, Carl – Spaeter – Straße 1, 56032 Koblenz

Anlage 1.1/1

Gültig bis 31. Dezember 2006

Zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1

Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.

Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045 bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.

2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1

2.1 Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 (5,0 kN/m²) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentrep-pen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.

2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:

Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.

2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:

in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr

2.4 Zeile 4b ist mit folgender Fußnote zu versehen:

Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von 2,3 m x 5 m mit vier Radlasten eines 2,5-t-PKW und Fahrgassen mit 3,5 kN/m² belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von 3,5 kN/m² resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.

2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:

und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr

3. Zu Abschnitt 6.3.1

3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:

a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.

Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten – je nach Fahrzeuggroße – die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.

b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen.

Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.

4. Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:

In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1, wird hinter Zeile 5 Buchstabe „a“ gestrichen.

5. Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:

Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:

Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).

Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.

6. Zu Abschnitt 7.4.2, 2. Absatz

In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Geländer o. Ä. gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer Mindesthöhe von 0,2 m oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.

7. Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Sicherheitsbeiwert“ werden die Worte „für alle Lasten“ eingefügt.

8. Abschnitt 7.1.2 wird wie folgt ergänzt:

Bei Abschränkungen, wie Umwehrungen, Geländern, „Wellenbrechern“ oder Absperrgittern, die dem Druck von Personengruppen standhalten müssen, 2 kN/m in Richtung dieser Beanspruchung, in Gegenrichtung 1 kN/m. Die Lasten sind in Holmhöhe, bei hohen Abschränkungen in Höhe von 1,5 m über den begehbaren Flächen anzusetzen.

Anlage 1.1/2

Gültig bis 31. Dezember 2006

Zu DIN 1055 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2.1

Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhen $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.

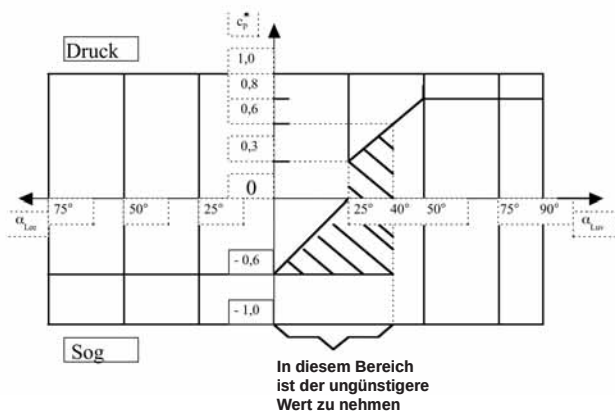
2. Zu Abschnitt 6.3.1

Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im Allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (Wind zugewandten) und Lee-seitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0^\circ < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 – wiederum aus Vereinfachungsgründen – nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrun-genen Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.

Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



Für $0^\circ \leq \alpha_{LUV} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{LUV} - 0,6$
und alternativ: $c_p = -0,6$.
Für $25^\circ \leq \alpha_{LUV} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$
und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{LUV} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer*)

*) Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z. B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3

Gültig bis 31. Dezember 2006

Zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kN/m^2

	1	2	3	4	5
1	Geländehöhe des Bauwerksstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild 1			
4	900 1000	1,50 1,80	2,80		
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,50 5,20 5,90 6,60 7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

Gültig bis 31. Dezember 2006

Zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1.1

Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter beste-

hen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.

Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter – Rübenschneitzellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat – dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15% erhöht werden.

2. Zu Abschnitt 3.3.3

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.1/5

Gültig bis 31. Dezember 2006

Zu DIN 1055-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1.1 geregelten Werte der Einwirkungen gelten als charakteristische Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1.
3. Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
4. Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 1.1/1

Gültig ab 1. Januar 2007

Zu DIN 1055-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
2. Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
3. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.dibt.de – Aktuelles – Technische Baubestimmungen – abrufbar.

Anlage 1.1/2

Gültig ab 1. Januar 2007

Zu DIN 1055-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.dibt.de – Aktuelles – Technische Baubestimmungen – abrufbar.

Anlage 1.1/3

Gültig ab 1. Januar 2007

Zu DIN 1055-9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.1/4

Gültig ab 1. Januar 2007

Zu DIN 1055-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
3. Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
4. Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 1.1/5

Gültig ab 1. Januar 2007

Zu DIN 1055-6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.

Anlage 1.3/1**Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.
2. Zu Abschnitt 3.1
 4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

Anlage 2.1/1**Zu DIN 1054**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muss es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8, Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muss es „Zeilen 3 und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt „50 m“ muss es „0,5 m“ heißen.

Anlage 2.1/2**Zu DIN 4014**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054, Ausgabe November 1976, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

2. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DAfStb-Richtlinie – Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.**3. Bei Verwendung von Flugaschen nach DIN EN 450:1995-01 in Beton nach DIN 1045-2:2001-07/DIN EN 206-1:2001-07 dürfen diese unter den Bedingungen gemäß DIN 1045-2:2001-07 Abschnitt 5.2.5.2.2 angerechnet werden. Abweichend davon gilt**

- der Gehalt an Zement und Flugasche ($z+f$) darf bei einem Größtkorn von 32 mm 350 kg/m³ und einem Größtkorn von 16 mm 400 kg/m³ nicht unterschreiten;
- der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche darf bei einem Größtkorn von 32 mm 270 g/m³ und einem Größtkorn von 16 mm 300 kg/m³ nicht unterschreiten;
- der äquivalente Wasserzementwert (w/z)_{eq} wird mit $k_f = 0,7$ berechnet.

Eine Anrechnung von Flugasche ist nicht zulässig bei Verwendung der Zemente CEM II/B-V, CEM III/C, CEM II/B-P, CEM II/A-D.

Anlage 2.1/3**Zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4**Zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5**Zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass

durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1018 ff. und 1090 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6

Zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2001-07 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.1/7 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04):

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

Anlage 2.1/8

Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1(1) und 2.1.2(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1(2) und 2.1.2(2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1(2) und 2.1.2(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1(1) und 2.1.2(1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.1/9

Zu DIN 1054:2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1054 Berichtigung 1: 2005-04 ist zu berücksichtigen.
2. Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
3. Hinweis:

DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

Anlage 2.2/3

Zu DIN V ENV 1996-1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1-1, Ausgabe Dezember 1996 darf – unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 – alternativ zu DIN 1053-1 (Ifd. Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.2/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08):

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 2.2.8).

2. Mauerwerk nach EN 998-2:2003 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09):

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1, -2, -3:2003 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1, -2 und -3:2003-08):

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-5:2005-05):

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3 und -4: 2005-05):

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen

DIN V 20000-401:2005-06,
DIN V 20000-402:2005-06,
DIN V 20000-403:2005-06 und
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

Anlage 2.3/4

Zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

– Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.

– In Abschnitt 4.2.4 muss es in der 5. Zeile heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6$...“.

Anlage 2.3/5

Zu DIN 4228

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4228 gemäß Anhang A dieser Norm.

Anlage 2.3/8 E**Zu DIN 18551**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

Gesteinskörnungen nach EN 12620 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04) und leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08):

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7 bzw. 1.2.8).

Anlage 2.3/11

Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von

Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die technischen Regeln DIN 1045:1988-07, DIN 1045/A1:1996-12, DIN 4219-2:1979-12, DIN 4227-1:1988-07, DIN 4227-1/A1:1995-12, DIN V 4227-2:1984-05, DIN 4227-4:1986-02 und DIN V 4227-6:1982-05 (altes Normenwerk) dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31. Dezember 2004 geplanten (Zeitpunkt der Aufstellung des Standsicherheitsnachweises) Bauvorhaben angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit den in Punkt 1 genannten technischen Regeln (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme: Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.
3. Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
4. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2005-03).

Teil 1, Abschn. 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt: Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktiler Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.

Anlage 2.3/15**Zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 2 zu DIN 1045-1, Ausgabe Juni 2005, ist zu berücksichtigen.
2. Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Stra-

ßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6)

Anlage 2.3/16**Zu DIN 1045-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die „DAfStb-Richtlinie Beton mit rezykliertem Zuschlag“ (1998-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 30/37$ sinngemäß anzuwenden. Sie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton.
2. Die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)“ (1995-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 45/55$ sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton. Die Bestimmung der Richtlinie gemäß Abschnitt 1, Absatz (2) („Eine Fremdüberwachung der Baustelle ist bei Beton der Festigkeitsklassen $\leq B 25$ in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Transportbeton handelt, der nach DIN 1084 Teil 3 fremdüberwacht wird.“) ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.3/17**Zu DIN 1045-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 11, Tabelle 3:
Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der HABauVO vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 179) wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.
2. Anhang D, anstelle von Absatz (1) gilt Folgendes:
(1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkanele nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.
3. Anhang D, anstelle von Absatz (3) gilt Folgendes:
(3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000 + A1:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08) gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

Anlage 2.3/19 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Betonzusatzmittel nach EN 934-2 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-2:2002-02) und Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02):
Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen DIN V 20000-100:2002-11 bzw. DIN V 20000-101:2002-11.
2. Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04):
2.1 Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-103:2004-04.
2.2 Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7.1 bzw. 1.2.7.2).
3. Leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08):

- 3.1 Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-104:2004-04.
- 3.2 Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.
4. Flugasche für Beton nach EN 450-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 450-1:2005-05):
- 4.1 In Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen nur Flugaschen der Glühverlustkategorie A verwendet werden.
- 4.2 Flugasche nach DIN EN 450-1 darf mit Gesteinskörnung der Alkaliempfindlichkeitsklasse E II und E III und für die Feuchtigkeitsklassen WF und WA gemäß der „DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)“, Ausgabe Mai 2001, verwendet werden. Für diesen Fall muss das mindestens einmal monatlich nach DIN EN 450-1, Abschnitt 5.2.9, bestimmte Na_2O -Äquivalent bekannt sein. Beim Nachweis des wirksamen Alkaligehalts ist der Höchstwert der letzten 6 Monate einzusetzen.
5. Pigmente nach EN 12878:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12878:2005-08):
- 5.1 Es dürfen nur anorganische Pigmente und Pigmentruß verwendet werden.
- 5.2 Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich Druckfestigkeit die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.
- 5.3 Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich des Gehalts an wasserlöslichen Substanzen die Anforderungen der Kategorie B erfüllen. Bei Verwendung nicht-pulverförmiger Pigmente darf der Gehalt an wasserlöslichen Substanzen bis zu 4% Massenanteil, bezogen auf den Feststoffgehalt, betragen, vorausgesetzt, die wasserlöslichen Anteile entsprechen den Anforderungen von DIN EN 934-2.
- 5.4 Pigmente mit einem Gesamtchlorgehalt von $\leq 0,10\%$ Massenanteil dürfen ohne besonderen Nachweis verwendet werden.
- 5.5 Pigmente der Kategorie mit deklarierter Gesamtchlorgehalt dürfen verwendet werden, wenn der höchstzulässige Chlorgehalt im Beton, bezogen auf die Zementmasse, den Anforderungswert von DIN 1045-2:2001-07, 5.2.7, Tabelle 10, nicht überschreitet.
- 5.6 Für Stahlbeton und Spannbeton sowie für Beton mit eingebettetem Stahl dürfen nur Pigmente nach DIN EN 12878 verwendet werden, deren Unschädlichkeit nachgewiesen ist (siehe Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 1.3.3.3).

Anlage 2.3/20

Zu DIN 4099-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunkt-Schweißanlagen hergestellt werden.

2. Zu Tabelle 1 sowie die Abschnitte 5, 6 und 7

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

3. Zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9

Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm $\varnothing$ geschweißt werden.

Zu DIN 4099-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.1.4 und 4.2

„Anerkannte Stellen“ sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend § 18 Abs. 5 LBauO.

2. Zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

Anlage 2.3/22

Zu DIN 4223-4

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/23

Zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.25, gelten die Technischen Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004 (veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen^{*)}, Heft 3/2005, S. 98).

2. Zu Abschnitt 4.3

DIN EN 206-1 entfällt

3. Zu Abschnitt 8.1

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist: A_{co} die Belastungsfläche.

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

4. Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Last-einleitung ist nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5. Anhang A, Bild A.1

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

^{*)} Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 2.3/24 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. Zu DIN EN 1504-2:

Die Verwendung von Oberflächenschutzsystemen für Beton nach DIN EN 1504-2 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt.

Die Verwendung von Oberflächenschutzsystemen für Beton nach DIN EN 1504-2 in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht geregelt.

2. Zu DIN EN 1504-4:

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke nach DIN EN 1504-4 ist nicht geregelt.

3. Zu DIN EN 1504-5:

Die Verwendung von

Rissfüllstoffen nach DIN EN 1504-5 für kraftschlüssiges Füllen,

Rissfüllstoffen nach DIN EN 1504-5 für dehnfähiges Füllen und

Rissfüllstoffen nach DIN EN 1504-5 für quellfähiges Füllen

von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt.

Anlage 2.4/1**Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 („DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2“) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

*) Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 2.4/2**Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Baubestimmungen nach 2.4.6 dürfen bis zum 31. Dezember 2006 in Verbindung mit DIN 1045:1988-07 alternativ zu der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach 2.4.4 angewendet werden. Die Regeln der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach 2.4.4 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.4.6 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.4/3**Zu DIN 18806 Teil 1**

1. Bei Anwendung der technischen Regel sind die Normen

DIN 18800 Teil 1, Ausgabe März 1981,
und
DIN 4114 Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953,

zu beachten.

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:

- Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen „siehe Seite 1“ (statt „... Seite 2“)
- Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von x „ $4 \bar{\lambda}^2$ “ (statt „ $4 \bar{\lambda}^4$ “) heißen.

Anlage 2.4/4**Zu DIN V 18800-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Element (103)

DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN V 18800-5“ anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brandschutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.

2. Zu Element (104)

Derzeit gibt es keine besonderen technischen Regeln für andere Bauprodukte. Es gelten die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

3. Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120)

Abweichend von DIN 1045-1:2001-07, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ (α entspricht α_c gemäß DIN V 18800-5) anzunehmen. Des Weiteren entfällt bezüglich des vom Parabel-Rechteck-Diagramm abweichenden Spannungsbereichs die Anpassung von f_{cd} und x .

4. Zu Element (1115)

Die Näherungsformeln (80), (81) und (82) gelten unter der geometrischen Bedingung $h_p/h \leq 0,6$.

5. Zu Element (1132)

Als Reibungszahl ist $\mu = 0,4$ anzunehmen.

Anlage 2.4/5**Zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) – alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.

2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2002-09 zu beachten.

3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

- Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3

Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten

Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“

- Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 Baustähle

beginnt der 2. Satz wie folgt: „Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“

- Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6

ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen F (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).

- Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9

ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6**Zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) – alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Lfd. Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7**Zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Bild 9

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

Zu Abschnitt 4.2.3.7

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8**Zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „...3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „...3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul. F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9**1. Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2**

Alternativ zu DIN 4113 Teil 1, Ausgabe Mai 1980, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 – Bemessungsgrundlagen – um 10% höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 – Bemessung von Bauteilen – bzw. nach den Tabellen 6.1 – 6.3 im Abschnitt 6 – Bemessung von Verbindungen – um 10% reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113 Teil 1, Ausgabe Mai 1980, erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

2. Zu DIN 4113 Teil 1, Ausgabe Mai 1980, Abschnitt 5.2:

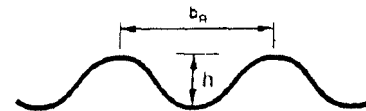
Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:1990-11 dürfen berücksichtigt werden.

Anlage 2.4/10**Zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-7, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

2. DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/11**Zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

Anlage 2.4/12**Zu DIN 18800 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/13**Zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/14**Zu DIN 18800-7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 2

Es gilt DVS-Richtlinie 1704: Ausgabe Mai 2004 – Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09.

Anlage 2.5/1**Zu DIN 1052 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1, für alle Nageldurchmesser

2. Zu Abschnitt 7.2.4

Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2**Zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie – alternativ zu DIN 1052 (Lfd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3

Zu DIN 1052-1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 14

Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1, Ausgabe Oktober 1996, erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

Anlage 2.5/4 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2002 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2002-09):

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2004-01.

2. Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02):

Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist nicht geregelt.

Anlage 2.5/5**Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(2) angewendet werden.

2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme: Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkräfte weiterleiten.

Zu DIN 1052:2004-08

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Anhang F:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

– in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2 \quad (\text{statt } f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2)$$

– in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):

$$f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2 \quad (\text{statt } f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2)$$

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.

Anlage 2.5/7**Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

– in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$$

– in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):

$$f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$$

Anlage 2.6/1**Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,60 m².

2. Zu Abschnitt 2.1

Die Nummer c wird durch folgenden Text ersetzt:

Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09, aus Glas nach a) oder b), sowie Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 aus Glas nach a) und b)

3. Zu Abschnitt 2.4

Der Abschnitt wird durch folgenden Text ersetzt:

Es ist Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8 zu verwenden.

4. Zu Abschnitt 3

Für sonstige Überkopfverglasungen in Wohngebäuden, wie Wintergärten und Balkonüberdachungen mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen – abweichend von Tabelle 1 – alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

5. Zu Abschnitt 3.3.2

Der Abschnitt wird durch folgenden Text ersetzt:

In Einbausituationen

– bei denen die Gefahr besteht, dass sie einer besonderen Temperaturbeanspruchung unterliegen können (z. B. einer Aufheizung aufgrund unmittelbar dahinter angeordneter Dämmungen) oder

- die eine Energieabsorption von mehr als 65% aufweisen (z. B. aufgrund von Einfärbung oder Beschichtung) oder
 - die nicht auf allen Seiten durchgehend eingefasst sind,
- ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

Anlage 2.6/3

Zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgeschlossen.

4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.6/5

Zu DIN 4141-14/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.3

Temperaturschwankungen im Schwerpunkt eines Bauteilquerschnitts sind als ständige Einwirkungen zu betrachten.

Anlage 2.6/6 E

Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7 und 2.7.9

Für die Verwendung von Glaserzeugnissen nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2. Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01)

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen sind Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. In der Koexistenzperiode bis zum 1. September 2006 ist weiterhin die Verwendung der Produkte nach der bisherigen Nationalen Produktnorm zulässig. Die Zuordnung der genannten Bauprodukte aus Glas, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 1.

2.2 Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01)

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten be-

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-3:2005-01	Gussglas	DIN 1249-4:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-5:2005-01		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-6:2005-01		

schichteten Glaserzeugnissen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach DIN EN 1863-2:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01)

Teilvorgespanntes Kalknatronglas darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas (Spiegelglas) geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas nach EN 1863 gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01)

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nur wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.4.1 verwendet werden, wenn es den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entspricht. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen genannten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09
Emailliertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09

Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2004-06) ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Die Verankerung in Beton, Porenbeton, haufwerksporigem Beton, Ziegeln, Stahl, Holz oder ähnlichen Verankerungsgründen ist nur mit Verankerungselementen wie z. B. Dübeln, Setzbolzen oder Schrauben zulässig, wenn
 - für diese Verwendung eine Europäische Technische Zulassung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder

- die Verwendung in den Technischen Baubestimmungen geregelt ist.

3. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
4. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

Anlage 2.7/1

Zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.

2. Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

Zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder

- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

2. Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3

Zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4

Zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4133 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.2

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/5

Zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/6

Zu DIN 11622-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ “

Anlage 2.7/7

Zu DIN 11622-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

Zu DIN 4421

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen, Heft 6/97 Seite 181 (zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhrlingstraße 10, 13086 Berlin) veröffentlicht.

Anlage 2.7/9

Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.7.13

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Kupplungen, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen, Heft 6/97 Seite 181 (zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhrlingstraße 10, 13086 Berlin) veröffentlicht.

Anlage 2.7/10

Zur Richtlinie für Windenergieanlagen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschn. 6.3.3 ist, soweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derart durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind betriebliche bzw. technische Maßnahmen vorzusehen.
3. Zu den Bauunterlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weite-

ren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschn. 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.

3.2 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.

4. Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal 7,0 m², einer maximalen Nennleistung von 1,0 kW und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von 7,0 m gilt Nr. 3.1 und Nr. 3.2 nicht.

5. Hinweise:

5.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:

- als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 formulierten Auflagen.
- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschn. 8.6.1 der Richtlinie.

5.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte³⁾, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen.

5.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

6. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“.

¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg,
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde,
- TÜV Nord Anlagentechnik, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- RWTÜV Systems GmbH, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannten Sachverständigen.

³⁾ Das Verzeichnis der anerkannten Prüfeinrichtungen ist im Ministerialblatt Nummer 3 der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2006 (S. 76) unter Anlage 2 veröffentlicht.

Anlage 2.7/11

Zu den Lehmhaus-Regeln

1. Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 2, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthalt Räume möglich sind, im Mittel mehr als 3,50 m über der Geländeoberfläche liegt, mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

2. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

3. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108:2002-02 anzusetzen.

4. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 2.7/12

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen*) Heft 2/2006 S. 61 veröffentlicht ist, zu beachten.

*) Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 3.1/8

Zu DIN 4102 Teil 4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Faserzementdeckungen: Ebene und profilierte Platten Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS ≤ 3,0 MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke ≥ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke ≥ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse ≥ 80 kg/m ² . Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoff-

fen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke ≤ 8 mm zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Anlage 3.1/9

- Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2, DIN V ENV 1995-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 und DIN V ENV 1996-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- Die Vornorm DIN V ENV 1992-1-2 darf unter Beachtung der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1“ dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
- Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 – Eurocode 1 – Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- Für DIN V ENV 1994-1-2 und DIN 1996-1-2 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	–	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R – Tragfähigkeit
E – Raumabschluss
I – Wärmedämmung
M – Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

Siehe auch Tabelle 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1.

Anlage 3.1/10

Zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.2
- 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.
- 3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zeile	Konstruktionsmerkmale	Feuerwiderstandsklasse – Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
1	Mindestquerschnittsabmessungen unbeladeter Stahlbetonstützen bei mehrseitiger Brandbeanspruchung bei einem					
1.1	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,2$					
1.1.1	Mindestdicke d in mm	120	120	180	240	290
1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,5$					
1.2.1	Mindestdicke d in mm	120	180	270	300	400
1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
1.3.1	Mindestdicke d in mm	120	250	320	360	490
1.3.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2	Mindestquerschnittsabmessungen unbeladeter Stahlbetonstützen bei 1-seitiger Brandbeanspruchung					
	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke d in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

3.13.2.1 Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse $\leq C 45/55$ müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.1.3.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.

3.13.2.2 Der Ausnutzungsfaktor α_1 ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall $N_{Ed,A}$ nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von α_1 von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

3.13.2.3 Tabelle 31 gilt ausschließlich für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m

3.13.2.4 Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind.

Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z. B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

3.13.2.5 Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung der zulässigen Beanspruchung nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).

3.13.2.10 Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

Anmerkung zu 3.13.2.4:

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „N_{Rd,c,t}“ anstelle von „N_{Rd,c,0}“ heißen.

2. Zu Abschnitt 6.2

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „≥1“ anstelle von „≤ 1“ heißen.

Anlage 3.3/1

Zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL –)

Die Richtlinie ist im Ministerialblatt Nummer 6 der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 13. März 2002 (S. 255) unter Anlage B veröffentlicht.

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Es gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), sofern in der Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

2. Zu Abschnitt 2

Die Bestimmungen der Richtlinie sind auf bestehende Industriebauten grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen bauliche Anlagen geändert werden, ist zu prüfen, ob diese Änderungen wesentlich sind und Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept der Baugenehmigung haben; § 85 Abs. 2 LBauO ist zu beachten.

Änderungen der Produktion und der Lagerung können wesentliche Änderungen (Nutzungsänderungen) sein. Veränderungen im Rahmen von Produktionsverfahren/Betriebsabläufen sind in der Regel keine wesentlichen Änderungen; Abschnitt 9 der Richtlinie bleibt unberührt.

3. Zu Abschnitt 4.3

Sollen anstelle der Bestimmungen der Abschnitte 6 oder 7 Nachweisverfahren im Sinne des Anhangs 1 angewendet werden, ist die Entscheidung über die Abweichung (§ 69 LBauO) in Abstimmung mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

4. Zu Abschnitt 5.12.3

Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle für die Ausbildung des Brandschutzbeauftragten zu sorgen.

5. Zu Abschnitt 5.12.4

In der Brandschutzordnung sind auch die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten festzulegen.

6. Zu Abschnitt 6.1.1

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

In Tabelle 1 wurden – in Abänderung der Muster-Industriebaurichtlinie der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) – die zulässigen Größen der Brandabschnittsflächen entsprechend den Abständen zwischen Brandwänden im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. mit § 50 LBauO festgelegt.

Für erdgeschossige Industriebauten ohne brandschutztechnische Anforderungen an die tragenden und aussteifenden Bau-

teile ergibt sich dadurch eine zulässige Brandabschnittsfläche von höchstens 2 400 m² (Brandwandabstand 60 m/Gebäudetiefe 40 m). Aufgrund des erhöhten Risikos bei zweigeschossigen Industriebauten – gegenüber erdgeschossigen Industriebauten gleicher Sicherheitskategorie – ist mindestens die Feuerwiderstandsklasse F 30 erforderlich. Bei zweigeschossigen Industriebauten der Feuerwiderstandsklasse F 30 betragen die zulässigen Brandabschnittsflächen jeweils die Hälfte der Brandabschnittsflächen erdgeschossiger Industriebauten, ausgenommen Sicherheitskategorie 4; dies ergibt sich bei gleich großen Flächen der Geschosse. Die Fußnote 3 der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie ist somit entfallen.

In Ergänzung der Muster-Industriebaurichtlinie wurde mit Tabelle 1 bezüglich der Wärmeabzugsflächen geregelt, dass die geforderten Wärmeabzugsflächen erdgeschossiger Industriebauten ohne Anforderungen bei den Sicherheitskategorien K 1, K 2 und K 3 nur dann erforderlich sind, wenn der Industriebau nicht von beiden Längsseiten für die Feuerwehr zugänglich ist (vgl. Fußnote 1 und 3 der Tabelle 1). Zudem wurden – in Anlehnung an die Norm DIN 18230 Teil 1 – die Flächen von Öffnungen festgelegt, die als Wärmeabzugsflächen nach Tabelle 1 gelten.

7. Zu Abschnitt 8

Die erforderlichen Bauunterlagen ergeben sich aus der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) sowie den zusätzlichen Angaben nach Satz 1.

Die für den Brandschutz erforderlichen Unterlagen und Nachweise können auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes erstellt werden; das Brandschutzkonzept mit seinen Unterlagen und Nachweisen gilt als Bauunterlage und muss mit den übrigen Bauunterlagen abgestimmt sein.

Bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes ist es zweckmäßig, die weitergehenden und zusätzlichen Anforderungen des Brandschutzes aus anderen Rechtsbereichen (z. B. des Arbeitsschutzes oder des Gerätesicherheitsgesetzes; siehe auch Abschnitt 2 Satz 4 der Richtlinie) einzubeziehen.

Anlage 3.5/1

Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWs). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005)“.

Hinweis: Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. Juli 1993 (MinBl. S. 377) ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage 3.8/1**Zur Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie – KLR –)**

Die Richtlinie ist im Ministerialblatt Nummer 8 der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 23. Juli 1998 (S. 257) unter Anlage F veröffentlicht.

Anlage 3.9/1

Hochfeuerhemmende Bauteile gemäß der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHHolzR –, Fassung Juli 2004 (veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen*), Heft 5/2004, S. 161), können im Rahmen des § 50 LBauO (Sonderbauten) oder des § 69 LBauO (Abweichungen) verwendet werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde hat in diesen Fällen die oberste Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

*) Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 4.1/1**Zu DIN 4108-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.

Anlage 4.1/2**Zu DIN 4108-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3**Zu DIN V 4108-4**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4**Zu DIN V 4108-10**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Berichtigung 1 zu DIN V 4108-10:2004-09 ist zu berücksichtigen.

Anlage 4.1/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Wärmedämmputzmörtel nach EN 998-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-1:2003-09):

Die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit (λ) sind der zugehörigen Anwendungsnorm DIN V 18550:2005-04 zu entnehmen.

2. Tore nach EN 13241-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13241-1:2004-04):

Für den rechnerischen Nachweis nach Energieeinsparverordnung ist der entsprechend DIN EN 13241-1 im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierte Wert des Wärmedurchgangskoeffizienten zu verwenden.

Ist im Rahmen der CE-Kennzeichnung kein Wert angegeben, darf $U_D = 6,0 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ angenommen werden.

Anlage 4.2/1**Zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2

Die Anforderungen sind gegebenenfalls von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4, einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Meßergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämmmaßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4, gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämmmaß $R'_{w, \text{res}} \geq 50 \text{ dB}$ betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBauO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ beim Verband der Materialprüfungsämter*) geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebene „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen

*) Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Geb. 13.7, 12484 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfsingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfsingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2**Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Anlage 5.1/1**Zu DIN 4149**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Rheinland-Pfalz, herausgegeben von DigitalService CD-PRINT, Isener Str. 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.dibt.de – Aktuelles – Technische Baubestimmungen – abrufbar.

3. Zu Abschnitt 5.5

Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert $\psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren.

4. Zu Abschnitt 9

- Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y, max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$

- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

5. Zu Abschnitt 10

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2004-08 anzuwenden.
- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettsperrholzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„– die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2004-08, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:
„(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2004-08, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

6. Zu Abschnitt 11

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:

„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“

- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):

„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“

„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50% erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“

„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

7. Zu Abschnitt 12

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.
- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

- (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
- (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt

wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_f \cdot \frac{S}{g}$.“

Anlage 5.2/1**Zu DIN 68800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1**Zur PCB-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Anlage 6.2/1**Zur Asbest-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messung der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach der Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereichs bedürfen.

Anlage 6.3/1**Zur bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen**

Die Richtlinie ist im Ministerialblatt Nummer 8 der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 23. Juli 1998 (S. 256) unter Anlage D veröffentlicht.

Anlage 6.4/1**Zur PCP-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.1/1**Zu DIN 18065**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohnungen und in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Anlage 7.2/1**Zu DIN 18024-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf bauliche Anlagen und andere Einrichtungen im Sinne von § 51 Abs. 1 und 2 LBauO.
2. Abschnitt 1 und Abschnitt 11 Satz 1 der DIN 18024-2 werden von der Einführung ausgenommen.
3. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/1**Zu DIN 18025 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO soweit sie für Rollstuhlbenutzer geplant und ausgeführt werden. Die Bestimmungen der Norm sind für rollstuhlgerechte Wohn- und Pflegeheime im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO sinngemäß anzuwenden.
2. Abschnitt 1 der DIN 18025 Teil 1 wird von der Einführung ausgenommen.
3. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2**Zu DIN 18025 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO. Die Bestimmungen der Norm sind für Wohn- und Pflegeheime im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO sinngemäß anzuwenden.
2. Abschnitt 1 der DIN 18025 Teil 2 wird von der Einführung ausgenommen.
3. Soweit bekannt, ist die Zweckbestimmung der baulichen Anlage, z. B. für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, ältere Menschen, Kinder, bei der Anwendung der Norm zu beachten.
4. Für Wohnungen für Rollstuhlfahrer gilt DIN 18025 Teil 1.
5. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.4/1**Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**

Die Richtlinie ist im Ministerialblatt Nummer 11 der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 15. August 2000 (S. 260) unter Anlage E veröffentlicht.

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Hinweisschilder
 - 1.1 Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge (Flächen für die Feuerwehr) sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
 - 1.2 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.
- Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der technischen Norm DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Hinweisschilder, die nach Informationswert und Größe über die Anforderungen nach dieser Norm hinausgehen, sind ebenfalls zulässig.
- Es kann gefordert werden, dass Flächen für die Feuerwehr eine auch im Winter jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben (z. B. Pfähle, 50 cm hoch).
- 1.3 Soll mit dem Aufstellen des Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ die Anordnung eines Halteverbots nach Straßenverkehrsverordnung (StVO) verbunden werden, ist das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ mit dem Textzusatz „Halteverbot nach StVO“ zu versehen; diese Schilder müssen eine dauerhafte Siegelung der anordnenden Behörde mit Hinweis auf die Rechtsgrundlage haben (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

- 1.4 Für Zu- und Durchgänge nach Abschnitt 14 können im Einzelfall Hinweisschilder gefordert werden.
2. Zu Abschnitt 1 Satz 1

Soweit Flächen für die Feuerwehr von Fahrzeugen mit Achslasten über 100 kN befahren werden müssen, sind im Einzelfall die vorhandenen Achslasten vorzugeben.

Hinweis zu § 7 Abs. 2 Satz 3 LBauO und Abschnitt 2 Satz 4 der Richtlinie:

Aus Gründen des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn in Wänden von Durchfahrten Öffnungen zu notwendigen

Treppenträumen und notwendigen Fluren sowie kleinflächige Öffnungen, soweit sie zur Belichtung und Belüftung angrenzender Räume erforderlich sind, zugelassen werden.

Anlage C

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systembödenrichtlinie – SysBöR –)

Fassung September 2005
Rheinland-Pfalz

1 Geltungsbereich

¹Diese Richtlinie stellt brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, deren Hohlräume Installationen, z. B. Leitungen, aufnehmen können. ²Sie gilt nicht für Systemböden in Sicherheitstreppenträumen.

2 Begriffe

2.1 Systemböden

sind Hohlböden oder Doppelböden, durch die ein Hohlraum zwischen einer Fußbodentragsschicht und der Rohdecke ausgebildet wird.

2.2 Hohlböden

sind Systemböden mit fugenloser, gegossener Tragschicht aus Estrich mit einem Hohlraum bis zu 200 mm lichter Höhe.¹⁾

2.3 Doppelböden

sind vorgefertigte Systemböden, bestehend aus Tragplatten und aus Ständern.

3 Anforderungen an Systemböden in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren

3.1 Allgemeine Anforderungen

¹Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, müssen alle Teile aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. ²Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Bodenbeläge bleiben unberührt. ³Die Anschlussfugen müssen mit nicht brennbaren Baustoffen verschlossen sein. ⁴Die Tragschicht nach Abschnitt 2.2 sowie die Tragplatten nach Abschnitt 2.3 dürfen keine Öffnungen haben.

3.2 Hohlböden

¹Hohlböden müssen einen Estrich in einer Mindestdicke von 30 mm haben; verlorene Schalungen dürfen aus normalentflammenden Baustoffen bestehen.

²Revisions- und Nachbelegungsöffnungen sind in der erforderlichen Zahl und Größe zulässig; sie müssen dichtschießende Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

3.3 Doppelböden

¹Die Tragplatten müssen dicht verlegt (mindestens stumpf gestoßen) sein.

²Umleimer und Auflagerplättchen dürfen aus brennbaren Baustoffen in einer maximalen Dicke von 0,6 mm (Umleimer) bzw. 3 mm (Auflagerplättchen) bestehen.

³Doppelböden mit einem Hohlraum von mehr als 200 mm lichter Höhe müssen als tragende und raumabschließende Bauteile bei Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein.

4 Anforderungen an Systemböden in anderen Räumen

4.1 ¹Bei Doppelböden mit einem Hohlraum von mehr als 500 mm lichter Höhe in anderen Räumen als nach Nr. 3 muss die Tragkonstruktion (Tragplatte einschließlich Ständer) bei Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein.

²Das Versagenskriterium bei der Bauteilprüfung bezieht sich nur auf die Tragfähigkeit.

4.2 ¹Systemböden, deren Hohlräume auch der Raumlüftung dienen und die unter mehreren Räumen durchlaufen, müssen in den Hohlräumen oder im Bereich des Luftaustritts Brandmelder mit der Kenngröße „Rauch“ haben.

²Die Melder müssen sicherstellen, dass im Brandfall die Lüftungsanlage abgeschaltet wird.

5 Wände auf Systemböden

5.1 ¹Brandwände und Wände, die nach § 30 Abs. 3 LBauO anstelle von Brandwänden zulässig sind, Wände notwendiger Treppenträume und Wände von Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie Trennwände nach § 29 Abs. 1 LBauO dürfen von Systemböden aus nicht hochgeführt werden. ²Dies gilt auch für Wände notwendiger Flure, die Nutzungseinheiten trennen.

5.2 ¹Sonstige raumabschließende Wände, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, dürfen von Systemböden aus hochgeführt werden, wenn diese Wände zusammen mit den Systemböden auf die für die Wand erforderliche Feuerwiderstandsklasse geprüft sind. ²Die Prüfung bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung.

5.3 Wände notwendiger Flure innerhalb von Nutzungseinheiten dürfen ohne Prüfung nach Nr. 5.2 hochgeführt werden von

– Hohlböden,

– Doppelböden mit einem lichten Hohlraum von bis zu 200 mm, wenn der Doppelboden bei Brandbeanspruchung von unten mindestens feuerhemmend ist.²⁾

¹⁾ Hohlböden, deren Hohlraum eine lichte Höhe von mehr als 200 mm hat, sind wie Doppelböden zu behandeln.

²⁾ Sofern ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Wand den Anschluss an ein feuerbeständiges Bauteil verlangt, stellt dies regelmäßig keine wesentliche Abweichung dar.

Anlage G

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR –)

Fassung November 2005
Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis:

1 Geltungsbereich

2 Begriffe

2.1 Leitungsanlagen

2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten

2.3 Medien

3 Leitungsanlagen in Rettungswegen

3.1 Grundlegende Anforderungen

3.2 Elektrische Leitungsanlagen

3.3 Rohrleitungsanlagen für nicht brennbare Medien

3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien

3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle

4 Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken)

4.1 Grundlegende Anforderungen

4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände

4.3 Erleichterungen für einzelne Leitungen

5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall

5.1 Grundlegende Anforderungen

5.2 Funktionserhalt

5.3 Dauer des Funktionserhalts

1 Geltungsbereich

¹Diese Richtlinie gilt für

- a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren und in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden,
- b) die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken),
- c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

²Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen. ³Für Lüftungsanlagen ist die Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (LÜAR) zu beachten. ⁴Zusätzliche Anforderungen können sich auch bei Bauteilen in Holzbauweise ergeben (vgl. Musterrichtlinie der ARGEBAU über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise). ⁵Bei Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien können weitergehende brandschutztechnische Maßnahmen aufgrund spezieller Vorschriften erforderlich oder anlagentechnisch geboten sein.

2 Begriffe

2.1 Leitungsanlagen

¹Leitungsanlagen sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen oder Rohrleitungen, sowie aus den zugehörigen Armaturen, Hausanschluss-einrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräten, Verteilern und Dämmstoffen für die Leitungen. ²Zu den Leitungen gehören deren Befestigungen und Beschichtungen. ³Lichtwellenleiter-Kabel und elektrische Kabel gelten als elektrische Leitungen.

2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten

sind Leitungen, die die Prüfanforderungen nach DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102-16:1998-05 Baustoffklasse B 1 (schwer entflammbare Baustoffe), auch in Verbindung mit einer Beschichtung, erfüllen und eine nur geringe Rauchentwicklung aufweisen.

2.3 Medien

im Sinne dieser Richtlinie sind Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube.

3 Leitungsanlagen in Rettungswegen

3.1 Grundlegende Anforderungen

3.1.1 ¹Nach §§ 34 Abs. 7 und 35 Abs. 5 LBauO sind Leitungsanlagen in

- a) notwendigen Treppenträumen (§ 34 Abs. 5 LBauO),
- b) Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie (§ 34 Abs. 3 LBauO)
- c) notwendigen Fluren (§ 35 Abs. 1 LBauO)
- d) offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppenträumen bilden (§ 35 Abs. 4 LBauO)

nur zulässig, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen den Anforderungen der Abschnitte 3.1.2 bis 3.5.6 entsprechen.

3.1.2 Leitungsanlagen dürfen in tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt.

3.1.3 In Sicherheitstreppe nräumen (§ 15 Abs. 4 LBauO) und in Räumen zwischen Sicherheitstreppe nräumen und Aus-

gängen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen.

3.2 Elektrische Leitungsanlagen

3.2.1 ¹Elektrische Leitungen müssen

- a) einzeln oder nebeneinander angeordnet voll eingeputzt,
- b) in Schlitzen von massiven Bauteilen, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nicht brennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
- c) innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise, jedoch nur Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmitteln dienen,
- d) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,
- e) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5,
- f) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder
- g) in Systemböden (siehe hierzu die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden) verlegt werden.

²Sie dürfen offen verlegt werden, wenn sie

- a) nicht brennbar sind (z. B. Leitungen nach DIN EN 60702-1(VDE 0284 Teil 1):2002-11),
- b) ausschließlich der Versorgung der Räume, Flure und Gänge nach Abschnitt 3.1.1 dienen oder
- c) Leitungen mit verbessertem Brandverhalten in Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 von Gebäuden der Gebäudeklasse 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten und die keine Sonderbauten sind.

³Außerdem dürfen in Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden.

⁴Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN EN 50085-1 (VDE 0604 Teil 1):1998-04 und DIN EN 50086-1 (VDE 0605 Teil 1):1994-05) verwendet, so müssen diese aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.2 Messeinrichtungen und Verteiler

Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

- a) notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit umlaufender Dichtung zu verschließen;
- b) Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 durch Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nicht brennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen.

3.3 Rohrleitungsanlagen für nicht brennbare Medien

3.3.1 Die Rohrleitungsanlagen einschließlich der Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke – dürfen offen verlegt werden.

3.3.2 Die Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dämmstoffen müssen

- a) in Schlitzen von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nicht brennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,

- b) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5,
c) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5,
d) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder
e) in Systemböden
verlegt werden.
- 3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien
- 3.4.1 ¹Die Rohrleitungsanlagen müssen einschließlich ihrer Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. ²Dies gilt nicht
a) für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel,
b) für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke,
c) für Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke bei Rohrleitungsanlagen, die nach Abschnitt 3.4.2 Satz 1 verlegt sind.
- 3.4.2 ¹Die Rohrleitungsanlagen müssen
a) einzeln mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung voll eingeputzt oder
b) in Installationsschächten oder -kanälen nach Abschnitt 3.5.1 in Verbindung mit 3.5.5 verlegt werden.
²Sie dürfen in Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 auch offen verlegt werden. ³Dichtungen von Rohrverbindungen müssen wärmebeständig sein.
- 3.4.3 ¹Gaszähler sind in notwendigen Treppenträumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie nicht zulässig. ²Gaszähler müssen in Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1
a) thermisch erhöht belastbar sein,
b) durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein oder
c) durch mindestens feuerbeständige Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit mindestens feuerbeständigen Abschlüssen zu verschließen; die Abschlüsse müssen mit umlaufenden Dichtungen versehen sein.
- 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle
- 3.5.1 ¹Installationsschächte und -kanäle müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht. ²Die Abschlüsse müssen mit einer umlaufenden Dichtung dicht schließen. ³Die Befestigung der Installationsschächte und -kanäle ist mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln auszuführen.
- 3.5.2 Abweichend von Abschnitt 3.5.1 genügen in Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, und Installationskanäle (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen), die mindestens feuerhemmend sind und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.5.3 ¹Unterdecken müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten in Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 mindestens feuerhemmend sein und in notwendigen Treppenträumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entsprechen. ²Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.
- 3.5.4 ¹In Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 von Gebäuden der Gebäudeklasse 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten und die keine Sonderbauten sind, brauchen Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen) nur aus nicht brennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu bestehen. ²Einbauten, wie Leuchten und Lautsprecher, bleiben unberücksichtigt.
- 3.5.5 ¹Installationsschächte und -kanäle für Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 3.4.1 sind mit nicht brennbaren Baustoffen formbeständig und dicht zu verfüllen oder müssen abschnittsweise oder im Ganzen be- und entlüftet werden. ²Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm² groß sein. ³Sie dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen und nicht in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie angeordnet werden.
- 3.5.6 ¹Estrichbündig oder -überdeckt angeordnete Unterflurkanäle für die Verlegung von Leitungen müssen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 eine obere Abdeckung aus nicht brennbaren Baustoffen haben. ²Sie dürfen keine Öffnungen haben, ausgenommen in Fluren und Gängen nach Abschnitt 3.1.1 Revisions- oder Nachbelegungsöffnungen mit dichtschießenden Verschlüssen aus nicht brennbaren Baustoffen.
- 4 **Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken)**
- 4.1 Grundlegende Anforderungen
- 4.1.1 ¹Nach § 40 Abs. 8 LBauO dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Brandwände, Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, Treppenraumwände und Wände nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LBauO sowie Trennwände und Decken von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4) nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.
²Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1 bis 4.3 entsprechen.
- 4.1.2 Die Leitungen müssen
a) durch Abschottungen geführt werden, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile oder
b) innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt werden, die – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die durchdrungenen raumabschließenden Bauteile und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.1.3 Der Abschnitt 4.1.2 ist für Wände notwendiger Flure entsprechend anzuwenden.
- 4.1.4 Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuer-schutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.
- 4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände
¹Abweichend von Abschnitt 4.1.2 dürfen durch feuerhemmende Wände

- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen aus nicht brennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke – geführt werden, wenn der Raum zwischen den Leitungen und dem umgebenden Bauteil aus nicht brennbaren Baustoffen mit nicht brennbaren Baustoffen oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig ausgefüllt wird. ²Bei Verwendung von Mineralfasern müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen. ³Bei Verwendung von aufschäumenden Dämmschichtbildnern und von Mineralfasern darf der Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil nicht mehr als 50 mm betragen.
- 4.3 Erleichterungen für einzelne Leitungen
- 4.3.1 Einzelne Leitungen ohne Dämmung in gemeinsamen Durchbrüchen für mehrere Leitungen
- ¹Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne
- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm aus nicht brennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium und Glas –, auch mit Beschichtung aus brennbaren Baustoffen bis zu 2 mm Dicke,
- c) Rohrleitungen für nicht brennbare Medien und Installationsrohre für elektrische Leitungen mit einem Außendurchmesser bis 32 mm aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas
- über gemeinsame Durchbrüche durch die Wände und Decken geführt werden. ²Dies gilt nur, wenn
- a) der lichte Abstand der Leitungen untereinander bei Leitungen nach Satz 1 Buchstaben a und b mindestens dem einfachen, nach Satz 1 Buchstabe c mindestens dem fünffachen des größeren Leitungsdurchmessers entspricht,
- b) der lichte Abstand zwischen einer Leitung nach Satz 1 Buchstabe c und einer Leitung nach Satz 1 Buchstaben a oder b mindestens dem größeren der sich aus der Art und dem Durchmesser der beiden Leitungen ergebenden Abstandsmaße (Satz 2 Buchstabe a) entspricht,
- c) die feuerbeständige Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm, die hochfeuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 70 mm, die feuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 60 mm hat und
- d) der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden Bauteilen mit Zementmörtel oder Beton in der vorgenannten Mindestbauteildicke vollständig ausgefüllt wird.
- 4.3.2 Einzelne Leitungen ohne Dämmung in jeweils eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen
- ¹Abweichend von Abschnitt 4.1 gelten die Vorgaben des Abschnitts 4.3.1. ²Es genügt jedoch, den Raum zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil oder Hüllrohr aus nicht brennbaren Baustoffen mit Baustoffen aus Mineralfasern oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig zu verschließen. ³Der lichte Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil oder Hüllrohr darf bei Verwendung von Baustoffen aus Mineralfasern nicht mehr als 50 mm, bei Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen nicht mehr als 15 mm betragen. ⁴Die Mineralfasern müssen eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen.
- 4.3.3 Einzelne Rohrleitungen mit Dämmung in Durchbrüchen oder Bohröffnungen
- ¹Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne Rohrleitungen nach Abschnitt 4.3.1 Satz 1 Buchstaben b und c mit Dämmung in gemeinsamen oder eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen durch Wände und Decken geführt werden, wenn

- a) die feuerbeständige Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm, die Wand oder Decke mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten eine Dicke von mindestens 70 mm, die feuerhemmende Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 60 mm hat,
- b) die Restöffnung in der Wand oder Decke entsprechend Abschnitt 4.3.1 oder 4.3.2 bemessen und verschlossen ist,
- c) die Dämmung im Bereich der Leitungsdurchführung aus nicht brennbaren Baustoffen mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C besteht, auch mit Umhüllung aus brennbaren Baustoffen bis 0,5 mm Dicke und
- d) der lichte Abstand, gemessen zwischen den Dämmschichtoberflächen im Bereich der Durchführung, mindestens 50 mm beträgt; das Mindestmaß von 50 mm gilt auch für den Abstand der Rohrleitungen zu elektrischen Leitungen.
- ²Bei Rohrleitungen mit Dämmungen aus brennbaren Baustoffen außerhalb der Durchführung ist eine Umhüllung aus Stahlblech oder beidseitig der Durchführung auf eine Länge von jeweils 500 mm eine Dämmung aus nicht brennbaren Baustoffen anzuordnen.
- 4.3.4 Einzelne Rohrleitungen mit oder ohne Dämmung in Wandschlitzten oder mit Ummantelung
- ¹Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm
- a) aus nicht brennbaren Baustoffen – ausgenommen Aluminium und Glas – (auch mit brennbaren Beschichtungen) oder
- b) aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas für nicht brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube
- durch die Decken geführt werden. ²Dies gilt nur, wenn sie in den Geschossen durchgehend
- a) in eigenen Schlitzten von massiven Wänden verlegt werden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nicht brennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus nicht brennbaren mineralischen Baustoffen verschlossen werden; die verbleibenden Wandquerschnitte müssen die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten, oder
- b) einzeln derart in Wandecken von massiven Wänden verlegt werden, dass sie mindestens zweiseitig von den Wänden und im Übrigen von Bauteilen aus mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nicht brennbarem Putzträger oder aus mindestens 15 mm dicken Platten aus nicht brennbaren mineralischen Baustoffen vollständig umschlossen sind.
- ³Die von diesen Rohrleitungen abzweigenden Leitungen dürfen offen verlegt werden, sofern sie nur innerhalb eines Geschosses geführt werden.

5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall

5.1 Grundlegende Anforderungen

- 5.1.1 ¹Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). ²Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen, Einrichtungen oder deren Teilen gewährleistet bleiben.
- 5.1.2 ¹An die Verteiler der elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen dürfen auch andere betriebsnotwendige sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen angeschlossen werden. ²Dabei ist sicherzustellen,

dass die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Funktionserhalt

5.2.1 Der Funktionserhalt der Leitungen ist gewährleistet, wenn die Leitungen

- a) die Prüfanforderungen der DIN 4102-12:1998-11 (Funktionserhaltsklasse E 30 bis E 90) erfüllen oder
- b) auf Rohdecken unterhalb des Fußbodenestrichs mit einer Dicke von mindestens 30 mm oder
- c) im Erdreich verlegt werden.

5.2.2 Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 müssen

- a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts und – mit Ausnahme der Türen – aus nicht brennbaren Baustoffen abgetrennt sind,
- b) durch Gehäuse abgetrennt werden, für die durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die notwendige Dauer des Funktionserhalts nachgewiesen ist oder
- c) mit Bauteilen (einschließlich ihrer Abschlüsse) umgeben werden, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts haben und (mit Ausnahme der Abschlüsse) aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhalts gewährleistet ist.

5.3 Dauer des Funktionserhalts

5.3.1 Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss mindestens 90 Minuten betragen bei

- a) Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,
- b) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen für notwendige Treppenträume in Hochhäusern sowie für Sonderbauten, für die solche Anlagen im Einzelfall verlangt werden; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb dieser Treppenträume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,
- c) Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden.

5.3.2 Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen bei

- a) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1 600 m² betragen,
- b) Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden,
- c) Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben,

d) Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Anlagen nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1 600 m² betragen,

e) natürlichen Rauchabzugsanlagen (Rauchableitung durch thermischen Auftrieb); ausgenommen sind Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden und das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, dass die Anlage selbsttätig öffnet,

f) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen in anderen Fällen als nach Abschnitt 5.3.1.

Anlage H

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie – LÜAR –)

Fassung Oktober 2005
Rheinland-Pfalz

Inhalt

- 1 **Geltungsbereich**
- 2 **Begriffe**
- 3 **Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen**
 - 3.1 Grundlegende Anforderungen
 - 3.2 Verwendung brennbarer Baustoffe
 - 3.2.1 Lüftungsleitungen
 - 3.2.2 Beschichtungen und Bekleidungen sowie Dämmschichten
 - 3.2.3 Lokal begrenzte Baustoffe und kleine Bauteile von Lüftungsanlagen
 - 3.2.4 Übrige Bauteile und Einrichtungen von Lüftungsanlagen
- 4 **Anforderungen an den Feuerwiderstand von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen von Lüftungsanlagen**
- 5 **Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen**
 - 5.1 Auswahl und Anordnung der Bauteile
 - 5.1.1 Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr
 - 5.1.2 Mündungen von Außenluft- und Fortluftleitungen
 - 5.1.3 Zuluftanlagen
 - 5.1.4 Umluftanlagen
 - 5.1.5 Lüftungsleitungen und andere Installationen
 - 5.2 Verlegung von Lüftungsleitungen
 - 5.2.1 Alle Leitungsabschnitte
 - 5.2.1.1 Begrenzung von Kräften
 - 5.2.1.2 Durchführung durch feuerwiderstandsfähige, raumabschließende Bauteile
 - 5.2.1.3 Abstände zu brennbaren Baustoffen
 - 5.2.2 Leitungsabschnitte, die feuerwiderstandsfähig sein müssen
 - 5.2.3 Leitungen im Freien
 - 5.2.4 Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken
 - 5.2.5 Brandschutz im Dachraum

- 6 **Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen**
- 6.1 Lufterhitzer
- 6.2 Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider
- 6.3 Wärmerückgewinnungsanlagen
- 6.4 Lüftungszentralen für Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen
- 6.4.1 Grundlegende Anforderung
- 6.4.2 Bauteile, Fußböden und Öffnungen der Lüftungszentralen
- 6.4.3 Ausgänge von Lüftungszentralen
- 6.4.4 Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen
- 7 **Besondere Bestimmungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08**
- 8 **Abluftleitungen von gewerblichen oder vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen**
- 8.1 Baustoffe und Feuerwiderstandsfähigkeit der Abluftleitungen
- 8.2 Ventilatoren
- 8.3 Fettdichtheit der Abluftleitungen
- 8.4 Vermeidung von Verschmutzungen; Reinigungsöffnungen
- 9 **Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten**
- 9.1 Grundlegende Anforderungen
- 9.2 Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe
- 10 **Lüftungsanlagen in Sonderbauten**
- 11 **Bauunterlagen**

Schematische Darstellungen

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Brandschutz von Lüftungsanlagen, an die Anforderungen nach § 40 LBauO gestellt werden.

Sie gilt nicht für mit Luft arbeitende Transportanlagen (z. B. Späneabsaugung, Rohrpostanlagen).

Die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte oder Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten, die zur Errichtung von Lüftungsanlagen verwendet werden, richten sich nach den Regelungen der §§ 18 ff. LBauO i. V. m. den Bauregellisten, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlicht werden, in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuordnung gleichwertiger europäischer Klassifizierungen zu den nationalen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit ist in den Bauregellisten bestimmt.

2 Begriffe

Lüftungsanlagen i. S. dieser Richtlinie sind auch Klimaanlage, raumluftheiztechnische Anlagen und Warmluftheizungen.

Lüftungsanlagen bestehen aus Lüftungsleitungen und allen zu ihrer Funktion erforderlichen Bauteilen und Einrichtungen.

Lüftungsleitungen bestehen aus allen von Luft durchströmten Bauteilen, wie Lüftungsrohren, -formstücken, -schächten und -kanälen, Schalldämpfern, Ventilatoren, Luftaufbereitungseinrichtungen, Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (Brandschutzklappen) und Absperrvorrichtungen gegen Rauchübertragung (Rauchschutzklappen) sowie aus ihren Verbindungen, Befestigungen, Dämmschichten, brandschutztechnischen Ummantelungen, Dampfsperren, Folien, Beschichtungen und Bekleidungen.

3 Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen

3.1 Grundlegende Anforderungen

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 LBauO müssen Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe können zugelassen werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist (vgl. Abschnitt 3.2).

Bei der Kombination von Baustoffen ist auf die Verbundwirkung gemäß den Hinweisen in den Verwendbarkeitsnachweisen zu achten.

3.2 Verwendung brennbarer Baustoffe

3.2.1 Lüftungsleitungen

Die Verwendung schwer entflammbarer Baustoffe ist zulässig für

1. Lüftungsleitungen, die nicht durch Bauteile hindurchgeführt werden, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses vorgeschrieben ist,
2. Lüftungsleitungen mit Brandschutzklappen am Durchtritt durch Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses vorgeschrieben ist; die Brandschutzklappen müssen mindestens feuerhemmend sein; die höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit aufgrund der Abschnitte 4 bis 6 bleiben unberührt oder
3. Lüftungsleitungen, die mindestens feuerhemmend sind (schwer entflammbare Baustoffe jedoch nur für die innere Schale) sowie für Lüftungsleitungen, die in einem mindestens feuerhemmenden Schacht verlegt sind; die höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit aufgrund der Abschnitte 4 bis 6 bleiben unberührt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1) und 2) sind brennbare Baustoffe nicht zulässig für Lüftungsleitungen

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen den notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren, es sei denn, diese Leitungen sind mindestens feuerhemmend, oder
2. über Unterdecken, die tragende Bauteile brandschutztechnisch schützen müssen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1) bis 3) sind brennbare Baustoffe nicht zulässig für Lüftungsleitungen, in denen

1. Luft mit Temperaturen von mehr als 85 °C gefördert wird oder
2. sich im besonderen Maße brennbare Stoffe ablagern können (z. B. Abluftleitungen für gewerbliche Küchen, Raumlüftungsanlagen in Holzverarbeitenden Betrieben).

3.2.2 Beschichtungen und Bekleidungen sowie Dämmschichten

Für Dämmschichten, Dampfsperren, Folien, Beschichtungen und Bekleidungen für Lüftungsleitungen gilt Abschnitt 3.2.1 sinngemäß. Anstelle schwer entflammbarer Baustoffe dürfen für Dampfsperren, Folien und Beschichtungen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,5 mm Baustoffe verwendet werden, die im eingebauten Zustand normalentflammbar sind.

Aus brennbaren Baustoffen bestehende Dampfsperren, Folien und Beschichtungen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,5 mm dürfen durch Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit aus Gründen des Raumabschlusses vorgeschrieben ist, hindurchgeführt werden.

3.2.3 Lokal begrenzte und kleine Bauteile von Lüftungsanlagen

Für lokal begrenzte Bauteile, wie in Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung der Luft und zur Regelung der Lüftungsanlage sowie für kleine Teile, wie Bedienungs-

griffe, Dichtungen, Lager, Messeinrichtungen dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden.

Dies gilt auch für elektrische und pneumatische Leitungen, soweit sie außerhalb von Lüftungsleitungen liegen und den zur Lüftungsanlage gehörenden Einrichtungen in Lüftungsleitungen von außen auf kürzestem Wege zugeführt sind.

Ein- und Auslässe von Lüftungsleitungen dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.4 Übrige Bauteile und Einrichtungen von Lüftungsanlagen

Für die übrigen Bauteile und Einrichtungen dürfen brennbare Baustoffe nur nach Maßgabe der Anforderungen der nachfolgenden Abschnitte 5.2.3, 6.2 und 6.4.4 sowie der entsprechenden schematischen Darstellungen verwendet werden.

4 **Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen von Lüftungsanlagen**

Die Anforderungen des § 40 Abs. 2 Satz 2 LBauO gelten als erfüllt, wenn die Anforderungen der folgenden Abschnitte 5 bis 8 eingehalten werden und die Lüftungsanlagen entsprechend den schematischen Darstellungen der Bilder 1 bis 6 nach Maßgabe der Bildunterschriften ausgebildet werden.

Dabei gilt, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der Brandschutzklappen der vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, die von den Lüftungsleitungen durchdrungen werden, entsprechen muss (in Bauteilen der Feuerwiderstandsklasse F 30 Klappen der Klassifizierung K 30, in Bauteilen F 60 Klappen K 60 und in Bauteilen F 90 Klappen K 90) oder die Feuerwiderstandsfähigkeit der Lüftungsleitungen bei erforderlicher Ausführung in feuerwiderstandsfähiger Bauart der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entsprechen muss.

In notwendigen Fluren mit feuerhemmenden Wänden genügen anstelle von feuerhemmenden Lüftungsleitungen Lüftungsleitungen aus Stahlblech, ohne Öffnungen, mit Abhängern aus Stahl (vgl. Bild 3.1 und Bild 3.2).

5 **Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen**

5.1 Auswahl und Anordnung der Bauteile

5.1.1 Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr

Lüftungsleitungen, in denen sich in besonderem Maße brennbare Stoffe ablagern können (z. B. Abluftleitungen von Dunstabzugshauben in Wohnungsküchen) oder die der Lüftung von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr dienen, dürfen untereinander und mit anderen Lüftungsleitungen nicht verbunden sein, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch ist durch geeignete Brandschutzklappen verhindert.

Abluftleitungen aus Stahlblech von Dunstabzugshauben in Wohnungsküchen dürfen gemeinsam in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht (Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß Abschnitt 4) verlegt sein; die Schächte dürfen keine anderen Leitungen enthalten.

5.1.2 Mündungen von Außenluft- und Fortluftleitungen

Außenluft- und Fortluftöffnungen (Mündungen) von Lüftungsleitungen, aus denen Brandgase ins Freie gelangen können, müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass durch sie Feuer oder Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Nutzungseinheiten, notwendige Treppenräume, Räumen zwischen den notwendigen Treppenräumen und den Ausgängen ins Freie oder notwendige Flure übertragen werden können. Dies gilt durch Einhaltung einer der folgenden Anforderungen als erfüllt:

1. Mündungen müssen von Fenstern, anderen Außenwandöffnungen und von Außenwänden mit brennbaren Baustoffen und entsprechenden Verkleidungen mindestens 2,5 m entfernt sein; dies gilt nicht für Holzlattungen hinterlüfteter Fassaden.

Ein Abstand zu Fenstern und anderen ähnlichen Öffnungen in Wänden ist nicht erforderlich, wenn diese Öffnungen gegenüber der Mündung durch 1,5 m auskragende, feuerwiderstandsfähige (entsprechend den Decken) und öffnungslose Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen geschützt sind.

Die Mündungen von Lüftungsleitungen über Dach müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von diesen – waagrecht gemessen – 1,5 m entfernt sein. Diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn diese Baustoffe von den Außenflächen der Lüftungsleitungen bis zu einem Abstand von mindestens 1,5 m gegen Brandgefahr geschützt sind (z. B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).

2. Die Mündungen von Lüftungsleitungen sind durch Brandschutzklappen gesichert.

5.1.3 Zuluftanlagen

Über Zuluftanlagen darf kein Rauch in das Gebäude übertragen werden.

Die Übertragung von Rauch über die Außenluft ist durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen zu verhindern.

Auf die Anordnung der Klappen kann verzichtet werden, wenn das Ansaugen von Rauch aufgrund der Lage der Außenluftöffnung ausgeschlossen werden kann.

5.1.4 Umluftanlagen

Bei Lüftungsanlagen mit Umluft muss die Zuluft gegen Eintritt von Rauch aus der Abluft durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen geschützt sein.

Die Rauchauslöseeinrichtungen hierzu können in der Umluftleitung oder in der Abluftleitung angeordnet sein. Sie können jedoch auch in der Zuluftleitung nach Zusammenführung von Außenluft und Umluft angeordnet sein, wenn hierdurch gleichzeitig die Außenluftansaugung gegen Raucheintritt gesichert werden soll.

Die Anordnung der Rauchauslöseeinrichtungen darf deren Wirksamkeit durch Verdünnungseffekte nicht beeinträchtigen.

Bei Ansprechen der Rauchauslöseeinrichtungen müssen die Ventilatoren abgeschaltet werden, soweit der Weiterbetrieb nicht der Rauchausbreitung entgegenwirkt.

5.1.5 Lüftungsleitungen und andere Installationen

Im luftführenden Querschnitt von Lüftungsleitungen dürfen nur Einrichtungen von Lüftungsanlagen und zugehörigen Leitungen vorhanden sein. Diese Leitungen dürfen keine brennbaren oder toxischen Stoffe (z. B. Brennstoffe, organische Wärmeträger oder Flüssigkeiten für hydraulische Systeme) und keine Stoffe mit Temperaturen von mehr als 110 °C führen; zulässig sind jedoch Leitungen, die Luftherhitzern von außen Wärmeträger mit höheren Temperaturen auf dem kürzesten Wege zuführen.

In Schächten und Kanälen der Feuerwiderstandsklasse L 30/60/90 gemäß DIN 4102-4:1994-03, Abschnitte 8.5.1 bis 8.5.6 dürfen neben den Lüftungsleitungen auch Leitungen für Wasser, Abwasser und Wasserdampf bis 110 °C sowie für Druckluft verlegt werden, wenn sie einschließlich eventuell vorhandener Dämmschichten aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Zwischen Schacht und Lüftungszentrale ist keine brandschutztechnische Abtrennung notwendig (siehe Bild 1.2, Anordnung 2).

Darüber hinaus sind in Schächten und Kanälen, deren Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30/60/90 (Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß Abschnitt 4) entsprechen und deren Öffnungen in diesen Wänden dichte Verschlüsse (z. B. mit umlaufendem Anschlag) mit derselben Feuerwiderstandsfähigkeit wie die Wände haben, neben den Lüftungsleitungen auch andere (z. B. brennbare) Installationen zulässig, wenn alle ein- und ausführenden Lüftungsleitungen an den Durchtrittsstellen (auch zur Lüftungszentrale) durch Brandschutzklappen K 30/60/90 (Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß Abschnitt 4), (ohne Zusatzkennzeichnung für eine einschränkende Verwendung) gesichert sind (siehe Bild 1.2, Anordnung 1).

Die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen für diese anderen Installationen bleibt unberührt.

5.2 Verlegung von Lüftungsleitungen

5.2.1 Alle Leitungsabschnitte

5.2.1.1 Begrenzung von Kräften

Lüftungsleitungen sind so zu führen oder herzustellen, dass sie infolge ihrer Erwärmung durch Brandeinwirkung keine erheblichen Kräfte auf tragende oder feuerwiderstandsfähige Wände und Stützen ausüben können.

Dies ist erfüllt, wenn ausreichende Dehnungsmöglichkeiten, bei Lüftungsleitungen aus Stahl ca. 10 mm pro lfd. Meter Leitungslänge, vorhanden sind.

Bei anderen Baustoffen der Lüftungsleitungen, wie hochlegierten Stählen und Nichteisenmetallen, ist deren Längenausdehnungskoeffizient zu berücksichtigen.

Bei zweiseitig fester Einspannung der Leitungen ist Satz 1 erfüllt, wenn:

1. der Abstand zwischen zwei Einspannstellen nicht mehr als 5 m beträgt,
2. die Leitungen so ausgeführt werden, dass sie keine erhebliche Längssteifigkeit besitzen (z. B. Spiralfalzrohre mit Steckstutzen bis 250 mm Durchmesser oder Flexrohre),
3. durch Winkel und Verziehungen in den Lüftungsleitungen auftretende Längenänderungen durch Leitungsverformungen (z. B. Ausknickungen) aufgenommen werden (siehe Bild 5) oder
4. Kompensatoren (z. B. Segeltuchstutzen) verwendet werden (Reaktionskraft < 1 kN).

5.2.1.2 Durchführung durch feuerwiderstandsfähige, raumabschließende Bauteile

Leitungsabschnitte, die brandschutztechnisch zu trennende Abschnitte überbrücken, sind in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen raumabschließenden Bauteile auszuführen; andernfalls sind Absperrvorrichtungen in den Bauteilen vorzusehen (Schematische Darstellungen 1.1 (Bild 1.1 bis Bild 1.4) und 1.2).

Absperrvorrichtungen dürfen außerhalb dieser Bauteile nur installiert werden, wenn der Verwendbarkeitsnachweis dies zulässt.

Soweit Lüftungsleitungen ohne Brandschutzklappen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, hindurchgeführt werden dürfen, sind die verbleibenden Öffnungsquerschnitte mit geeigneten nicht brennbaren mineralischen Baustoffen dicht und in der Dicke dieser Bauteile zu verschließen. Ohne weiteren Nachweis gelten Stopfungen aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ bis zu einer Spaltbreite des verbleibenden Öffnungsquerschnittes von höchstens 50 mm als geeignet. Durch weitere Installationen darf die Stopfung nicht gemindert werden.

Bei feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen auch in den

feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteilen gegeben sein.

5.2.1.3 Abstände zu brennbaren Baustoffen

Leitungsabschnitte, deren äußere Oberflächen im Betrieb Temperaturen von mehr als 85°C erreichen können, müssen von flächig angrenzenden, ungeschützten Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten.

5.2.2 Leitungsabschnitte, die feuerwiderstandsfähig sein müssen

Feuerwiderstandsfähige Leitungsabschnitte müssen an Bauteilen mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit befestigt sein.

5.2.3 Leitungen im Freien

Leitungsabschnitte im Freien, die von Brandgasen durchströmt werden können, müssen

1. feuerwiderstandsfähig sein gemäß Abschnitt 4 Satz 2 zweiter Halbsatz oder
2. aus Leitungsbauteilen aus Stahlblech bestehen, wenn ein Abstand von mindestens 40 cm zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen eingehalten ist; der Abstand braucht nur 20 cm zu betragen, wenn die brennbaren Baustoffe durch eine mindestens 2 cm dicke Schicht aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sind.

Abweichend davon dürfen auf Flachdächern Leitungsabschnitte, die im Brandfall von Brandgasen durchströmt werden, aus schwer entflammenden Baustoffen ausgeführt werden, wenn

1. sie gegen Herabfallen, auch im Hinblick auf den Brandfall, gesichert sind,
2. der Abstand von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 1,5 m beträgt, sofern nicht diese Baustoffe bis zu diesem Abstand gegen Entflammen geschützt sind und
3. die Dachoberfläche aus brennbaren Baustoffen unterhalb des Leitungsabschnittes in einer Breite von jeweils 1,5 m – bezogen auf die Außenkante – gegen Entflammen geschützt ist (z. B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).

5.2.4 Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken

Werden Lüftungsleitungen oberhalb von Unterdecken, für die als selbstständiges Bauteil eine Feuerwiderstandsfähigkeit gefordert wird, verlegt, so sind diese Lüftungsleitungen so zu befestigen, dass sie auch im Brandfall nicht herabfallen können (siehe DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 8.5.7.5).

5.2.5 Brandschutz im Dachraum

Führen Lüftungsleitungen durch einen Dachraum, müssen bei der Durchdringung einer Decke, die feuerwiderstandsfähig sein muss, zwischen oberstem Geschoss und Dachraum

1. Absperrvorrichtungen eingesetzt werden (Bild 2.1),
2. die Teile der Lüftungsanlage im Dachraum mit einer feuerwiderstandsfähigen Umkleidung (bei Leitungen, die ins Freie führen, bis über die Dachhaut) versehen werden oder
3. die Lüftungsleitungen selbst feuerwiderstandsfähig ausgebildet sein

6 Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen

6.1 Luftherhitzer

Bei Luftherhitzern, deren Heizflächentemperaturen mehr als 160°C erreichen können, muss ein Sicherheitstempere-

raturbegrenzer im Abstand von 50 cm bis 100 cm in Strömungsrichtung hinter dem Lufterhitzer in die Lüftungsleitung eingebaut werden, der den Lufterhitzer bei Erreichen einer Lufttemperatur von 110 °C selbsttätig abschaltet.

Bei direkt befeuerten Lufterhitzern muss zusätzlich ein Strömungswächter vorhanden sein, der beim Nachlassen oder Ausbleiben des Luftstroms die Beheizung selbsttätig abschaltet, es sei denn, dass die Anordnung des Sicherheitstemperaturbegrenzers auch in diesen Fällen die rechtzeitige Abschaltung der Beheizung gewährleistet.

6.2 Filtermedien, Kontaktbefeuchter und Tropfenabscheider

Bei Filtermedien, Kontaktbefeuchtern und Tropfenabscheidern aus brennbaren Baustoffen muss durch ein im Luftstrom nachgeschaltetes engmaschiges Gitter oder durch eine geeignete nachgeschaltete Luftaufbereitungseinrichtung aus nicht brennbaren Baustoffen sichergestellt sein, dass brennende Teile nicht vom Luftstrom mitgeführt werden können.

6.3 Wärmerückgewinnungsanlagen

Bei Wärmerückgewinnungsanlagen ist die Brandübertragung zwischen Abluft und Zuluft durch installationstechnische Maßnahmen (z. B. getrennter Wärmeaustausch über Wärmeträger bei Zu- und Abluftleitungen, Schutz der Zuluftleitung durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen) oder andere geeignete Vorkehrungen auszuschließen.

6.4 Lüftungszentralen für Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen

6.4.1 Grundlegende Anforderung

Innerhalb von Gebäuden müssen Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen in besonderen Räumen (Lüftungszentralen) aufgestellt werden, wenn an die Ventilatoren oder Luftaufbereitungseinrichtungen in Strömungsrichtung anschließende Leitungen in mehrere Geschosse (ausgenommen Gebäude der Gebäudeklasse 3) oder Brandabschnitte führen.

Diese Räume können selbst luftdurchströmt sein (Kammerbauweise). Die Lüftungszentralen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

6.4.2 Bauteile, Fußböden und Öffnungen der Lüftungszentralen

Tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile zu anderen Räumen müssen der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken und Wände entsprechen, durch die Lüftungsleitungen von der Lüftungszentrale aus hindurchgeführt werden; dabei bleiben Kellerdecken unberücksichtigt.

Andere Wände und Decken sowie Fußböden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen oder durch mindestens 2 cm dicke Schichten aus mineralischen, nicht brennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sein.

Öffnungen in den Wänden zu anderen Räumen müssen durch mindestens feuerhemmende dicht- und selbstschließende Abschlüsse geschützt sein; die Abschlüsse zu notwendigen Treppenträumen müssen zusätzlich rauchdicht sein.

Lüftungszentralen dürfen keine Öffnungen zu Aufenthaltsräumen haben.

6.4.3 Ausgänge von Lüftungszentralen

Von jeder Stelle der Lüftungszentrale muss in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu Treppenträumen in der Bauart notwendiger Treppenträume oder unmittelbar ins Freie erreichbar sein.

6.4.4 Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen

Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen müssen

1. aus Stahlblech (nicht mit brennbaren Dämmschichten) hergestellt sein,
2. der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken und Wände der Lüftungszentrale zu anderen Räumen entsprechen oder
3. am Ein- und Austritt der Lüftungszentrale (ausgenommen Fortluft- oder Außenluftleitungen, die unmittelbar ins Freie führen) Brandschutzklappen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend Abschnitt 6.4.2 Satz 1 haben; die Brandschutzklappen müssen mit Rauchauslöseeinrichtungen ausgestattet sein.

Die Verwendung von Lüftungsleitungen aus schwer entflammenden Baustoffen in Lüftungszentralen ist ohne Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 zulässig, wenn (siehe auch Bild 4):

1. die Lüftungszentrale im obersten Geschoss liegt,
2. die Lüftungszentrale im Dach eine selbsttätig öffnende, durch Rauchmelder in der Lüftungszentrale auslösende Rauchabzugseinrichtung hat; deren freier Querschnitt mindestens das 2,5-fache des lichten Querschnitts der größten in die Lüftungszentrale eingeführten Abluftleitung haben muss,
3. die Lüftungsleitungen durch das Dach der Lüftungszentrale unmittelbar ins Freie geführt werden und
4. in der Lüftungszentrale Bauteile von Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen gegenüber entsprechenden Bauteilen anderer Lüftungsleitungen gegen Entflammen geschützt sind entweder durch
 - a) einen Abstand von mindestens 40 cm zwischen den entsprechenden Bauteilen beider Leitungen
 - b) einen mindestens 2 cm dicken Strahlungsschutz aus mineralischen nicht brennbaren Baustoffen dazwischen oder
 - c) andere mindestens gleich gut schützende Bauteile.

7 Besondere Bestimmungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08

In Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 dürfen Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung der Feuerwiderstandsklassen K 30/K 60/K 90-18017 verwendet werden (siehe Bilder 6.1 und 6.2), um im Zusammenwirken mit den Bauteilen der Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 zu verhindern, dass Feuer und Rauch in andere Geschosse übertragen werden. Die Absperrvorrichtungen sind zur Verhinderung einer Brandübertragung innerhalb von Geschossen nicht zulässig (z. B. bei der Überbrückung von Flur- oder Trennwänden).

Die Absperrvorrichtungen dürfen über den Anwendungsbereich von DIN 18017-3:1990-08 hinaus auch für Abluftanlagen von Toiletten und Bädern in nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden sowie nach Maßgabe bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise in Anlagen zur Entlüftung innenliegender Wohnungsküchen und Kochnischen verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen und zugehörige Lüftungsleitungen müssen über die Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise hinaus im Übrigen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsklasse haben (L 30/L 60/L 90 oder F 30/F 60/F 90 oder europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierung), die der Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Decken entspricht.

2. Schächte für Lüftungsleitungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsklasse haben (L 30/L 60/L 90 oder F 30/F 60/F 90 oder europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierung), die der Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Decken entspricht.

3. Hauptleitungen im Innern von feuerwiderstandsfähigen Schächten sowie gegebenenfalls außerhalb der Schächte liegende Anschlussleitungen zwischen Absperrvorrichtung und luftführender Hauptleitung müssen aus Stahlblech bestehen. Die Anschlussleitungen zwischen Schachtwandung und außerhalb des Schachtes angeordneten Absperrvorrichtungen dürfen jeweils nicht länger als 6 m sein; die Anschlussleitungen dürfen keine Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsfähigkeit überbrücken. Anschlussleitungen innerhalb von Schächten müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

4. der Querschnitt der Absperrvorrichtungen (Anschlussquerschnitt) darf maximal 350 cm² betragen.

Luftführende Hauptleitungen dürfen einen maximalen Querschnitt von 1 000 cm² nicht überschreiten. Sie dürfen

1. als feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen oder als feuerwiderstandsfähiger Schacht ausgebildet werden; innerhalb dieser luftführenden Hauptleitung dürfen keine Installationen verlegt sein und die Absperrvorrichtungen müssen im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (Bild 6.2.1),

2. in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht bis 1 000 cm² Querschnitt verlegt werden; die Absperrvorrichtung muss im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; weitere Installationen im Schacht sind unzulässig (Bild 6.2.2); oder

3. in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht größer als 1 000 cm² Querschnitt verlegt werden, wenn der Restquerschnitt zwischen Schacht und luftführender Hauptleitung mit einem mindestens 100 mm dicken Mörtelverguss in der Ebene der jeweiligen Geschossdecke vollständig verschlossen ist; weitere Installationen sind nur aus nicht brennbaren Baustoffen für nicht brennbare Medien zulässig (Bild 6.2.3.). Die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen für diese weiteren Installationen bleibt unberührt.

Der Anschluss von Dunstabzugshauben an Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen der Feuerwiderstandsklassen K 30/K 60/K 90-18017 darf nur entsprechend den Bestimmungen der Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise für die Absperrvorrichtungen erfolgen. Diese Absperrvorrichtungen können ferner in Anlagen der Bauart nach DIN 18017-3:1990-08 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird, wie auch in diesen Zuluftleitungen selbst.

8 Abluftleitungen von gewerblichen oder vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen

8.1 Baustoffe und Feuerwiderstandsfähigkeit der Abluftleitungen

Abluftleitungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen vom Austritt aus der Küche an mindestens die Feuerwiderstandsklasse L 90 oder eine europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierung aufweisen, sofern die Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht auf andere Weise, z. B. durch Absperrvorrichtungen, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für diesen Zweck vorliegt, verhindert wird.

Für Leitungsabschnitte im Freien gilt Abschnitt 5.2.3 sinngemäß.

8.2 Ventilatoren

Ventilatoren müssen so ausgeführt und eingebaut sein, dass sie leicht zugänglich sind und leicht kontrolliert und

gereinigt werden können. Sie müssen von der Küche aus abgeschaltet werden können. Die Antriebsmotoren müssen sich außerhalb des Abluftstromes befinden.

8.3 Fettdichtheit der Abluftleitungen

Durch die Wandungen der Abluftleitungen darf weder Fett noch Kondensat austreten können. Lüftungsleitungen aus Blech mit gelöteten, geschweißten oder mittels dauerelastischem und gegen chemische und mechanische Beanspruchung unempfindlichem Dichtungsmaterial hergestellten Verbindungsstellen können als fett dicht angesehen werden.

8.4 Vermeidung von Verschmutzungen; Reinigungsöffnungen

Innerhalb einer Küche kann die Abluft mehrerer Abzugseinrichtungen zusammengeführt und über eine Lüftungsleitung aus der Küche abgeführt werden.

In oder unmittelbar hinter Abzugseinrichtungen, wie Hauben oder Lüftungsdecken, sind geeignete Fettfilter oder andere geeignete Fettabscheideeinrichtungen anzuordnen. Filter und Abscheider müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Filter müssen leicht ein- und ausgebaut werden können. Die innere Oberfläche der Abluftleitungen muss leicht zu reinigen sein. Leitungen mit profilierten Wandungen, wie flexible Rohre, und Leitungen aus porösen oder saugfähigen Baustoffen sind unzulässig.

Die Abluftleitungen müssen an jeder Richtungsänderung, vor und hinter den Absperrvorrichtungen und in ausreichender Anzahl in gerade geführten Leitungsabschnitten Reinigungsöffnungen haben.

Im Bereich der Fettfilter und anderer Fettabscheideeinrichtungen sind Reinigungsöffnungen erforderlich, sofern nicht eine Reinigung dieses Leitungsbereiches von der Abzugseinrichtung aus möglich oder durch technische Maßnahmen eine ausreichende Reinigung sichergestellt ist.

Die Abmessung der Reinigungsöffnungen muss mindestens dem lichten Querschnitt der Abluftleitung entsprechen; es genügt jedoch ein lichter Querschnitt von 3 600 cm².

Die Abluftleitungen müssen an geeigneter Stelle Einrichtungen zum Auffangen und Ablassen von Kondensat und Reinigungsmittel haben.

9 Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten

9.1 Grundlegende Anforderungen

Nach § 40 Abs. 4 LBauO dürfen Lüftungsanlagen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden. Eine gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten ist zulässig, wenn die Betriebssicherheit und der Brandschutz gewährleistet sind. Die Abluft ist ins Freie zu führen.

9.2 Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

Zulässig i. S. von Abschnitt 9.1 ist die Abführung der Abgase von Küchen-Gasgeräten über die Abzugseinrichtungen und Abluftleitungen der Küchen, sofern hierbei nach der technischen Regel des DVGW „Arbeitsblatt G 634: September 1998 – Installation von Gasgeräten in gewerblichen Küchen in Gebäuden“ verfahren wird.

10 Lüftungsanlagen in Sonderbauten

Die Anforderungen der vorstehenden Abschnitte 3 bis 9 entsprechen in der Regel den brandschutztechnischen Erfordernissen für Lüftungsanlagen in Sonderbauten.

Bei Lüftungsanlagen für

1. Gebäude oder Räume mit großen Menschenansammlungen,

2. Gebäude oder Räume für kranke oder behinderte Menschen,

3. Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr

ist – unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Infrastruktur der Gebäude und der Betriebsart der Lüftungsanlagen wie Stunden- oder Dauerbetrieb – zu prüfen, ob zusätzliche oder andere brandschutztechnische Maßnahmen notwendig werden, z. B. Anordnung zusätzlicher Rauchauslöseeinrichtungen für Brandschutzklappen zur Verhinderung der (Kalt)Rauchübertragung unter Beachtung von Abschnitt 5.1.4 Satz 4.

11 Bauunterlagen

Mit dem Bauantrag für Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 sind für die Lüftungsanlagen folgende Unterlagen einzureichen:

Schematische Darstellung entsprechend den Beispiel-Bildern dieser Richtlinie und Beschreibung der Lüftungsanlagen (Betriebsarten, Leitungen, Lüftungszentralen, Absperrvorrichtungen, Rauchauslöseeinrichtungen, Mündungen) mit Angabe der Feuerwiderstands- und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsleitungsabschnitte.

Schematische Darstellungen

1 Führung von Lüftungsleitungen durch raumabschließende Bauteile

1.1 Führung vertikaler Lüftungsleitungen durch raumabschließende Decken, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden

Bild 1.1: Schottlösung

Brandschutzklappen an den Durchdringungsstellen der feuerwiderstandsfähigen Decken

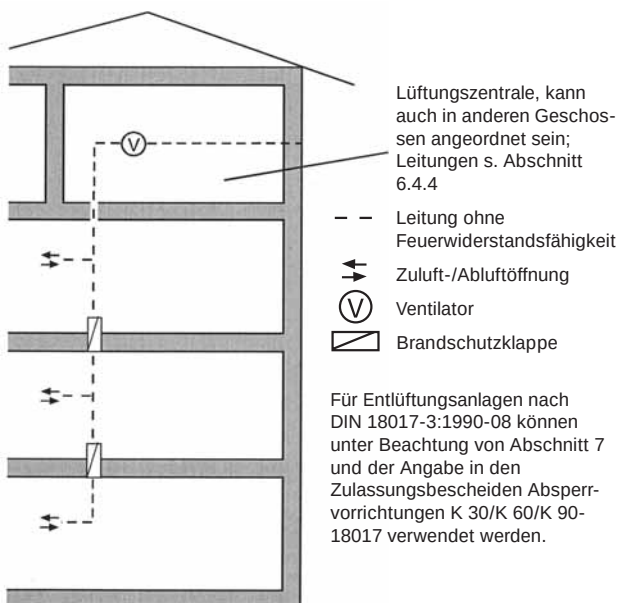
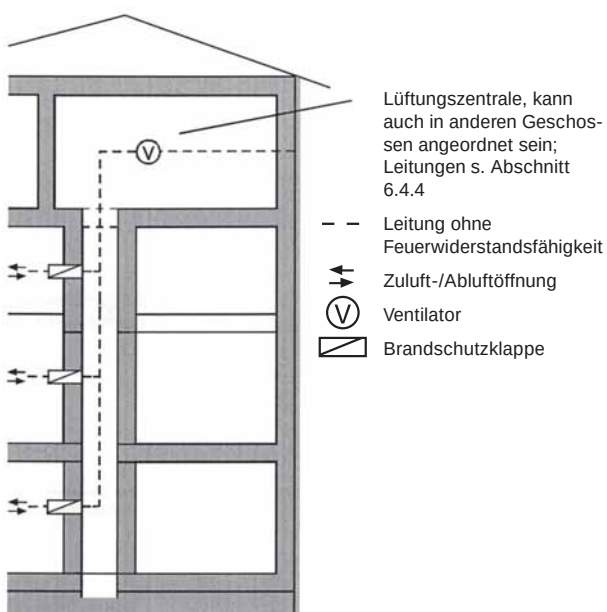


Bild 1.2: Schachtlösung

Brandschutzklappen an den Durchdringungsstellen der feuerwiderstandsfähigen Schachtwände



Folgende Anordnungen sind zulässig:

1) feuerwiderstandsfähiger Schacht aus Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30/F 60/F 90 aus nicht brennbaren Baustoffen z. B. nach DIN 4102 Teil 4 oder

2) feuerwiderstandsfähiger Schacht gemäß L-Klassifikation oder

3) selbstständige feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung der Klassifikation L 30/L 60/L 90 (Schacht = luftführende Hauptleitung) und jeweils Brandschutzklappen K 30/K 60/K 90* bei Abzweigen in den Geschossen an den Durchtrittsstellen durch den Schacht bzw. an den Anschlussstellen der Lüftungsleitung.

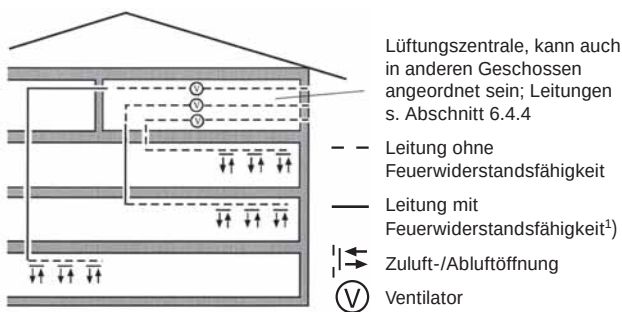
zu 1) Der Schacht aus F-Bauteilen bildet brandschutztechnisch einen eigenen Abschnitt im Gebäude, in dem auch andere Installationen zulässig sind. Diese Installationen dürfen auch aus brennbaren Baustoffen bestehen oder brennbare Medien führen, wenn alle Ein- und Ausführungen von Lüftungsleitungen (also auch die zur Lüftungszentrale) durch Brandschutzklappen K 30/K 60/K 90 geschützt sind (siehe auch Abschnitt 5.1.4). Schacht-Zugangstüren müssen die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit (z. B. T 30/T 60/T 90) wie die Schachtwände erfüllen und zu notwendigen Rettungswegen zudem rauchdicht sein.

zu 2) Der Schacht gemäß L-Klassifikation lässt neben den Lüftungsleitungen nur nicht brennbare Installationen mit nicht brennbaren Medien bis 110 °C zu (siehe auch Abschnitt 5.1.5). Zwischen Schacht und Lüftungszentrale ist keine brandschutztechnische Abtrennung notwendig.

zu 3) In feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen selbst dürfen nur Einrichtungen von Lüftungsanlagen und zugehörige Leitungen eingebaut werden.

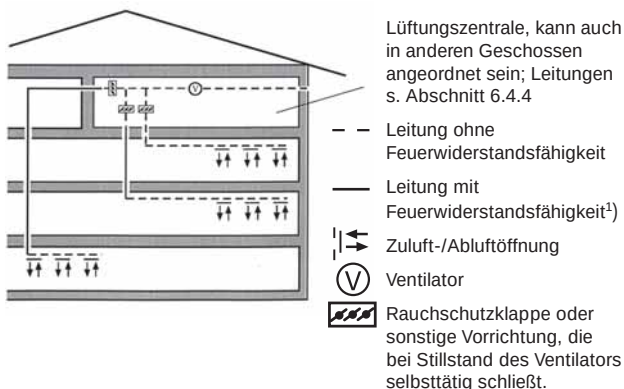
* Für Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 können unter Beachtung des Abschnitts 7 und der Angaben in den Zulassungsbescheiden für die Lösungen 2) und 3) Absperrvorrichtungen K 30/K 60/K 90-18017 verwendet werden.

Bild 1.3: Lüftungsanlagen mit getrennten Haupt- und getrennten Außenluft- oder Fortluftleitungen ohne Absperrvorrichtungen



¹⁾ Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

Bild 1.4: Lüftungsanlagen mit getrennten Hauptleitungen und gemeinsamer Außenluft- oder Fortluftleitung mit Rauchschutzklappe



¹⁾ Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

1.2 Führung horizontaler Lüftungsleitungen durch raumabschließende Wände, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden.

Die in den Bildern 1.1 bis 1.4 dargestellten Lösungen gelten für Lüftungsanlagen, ausgenommen Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, mit horizontal geführten Leitungen, die feuerwiderstandsfähige, raumabschließende Wände durchdringen, entsprechend.

Die Bilder 1.1 bis 1.4 sind in diesen Fällen als Horizontalschnitte durch das Gebäude anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsführung durch feuerwiderstandsfähige Wände notwendiger Flure sind in den Bildern 3.1 und 3.2 enthalten.

2 Brandschutz im Dachraum

Führen Lüftungsleitungen durch einen Dachraum, müssen bei der Durchdringung einer Decke, die feuerwiderstandsfähig sein muss, zwischen oberstem Geschoss und Dachraum

1. Absperrvorrichtungen eingesetzt werden (Bild 2.1),
2. die Teile der Lüftungsanlage im Dachraum mit einer feuerwiderstandsfähigen Umkleidung (bei Leitungen, die ins Freie führen, bis über die Dachhaut) versehen werden oder
3. die Lüftungsleitungen selbst feuerwiderstandsfähig ausgebildet sein.

Bild 2.1: Schottlösung

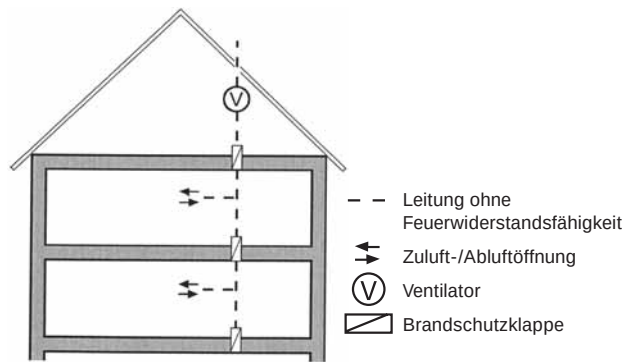
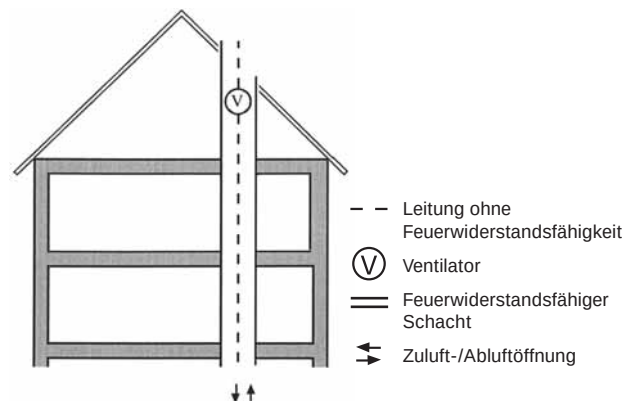
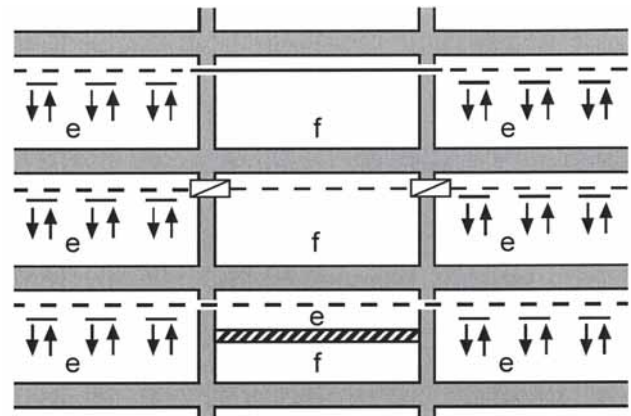


Bild 2.2: Schachtlösung

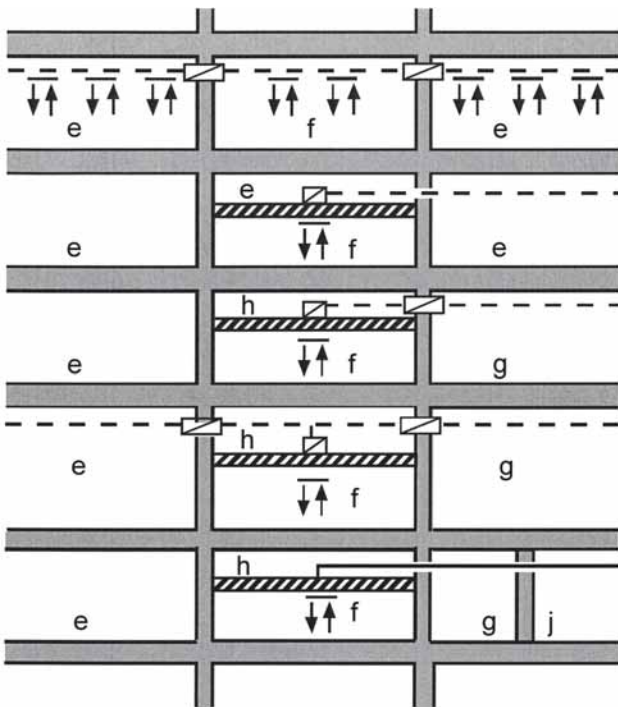


3 Leitungsführung durch raumabschließende Wände notwendiger Flure, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden

Bild 3.1: notwendiger Flur – unbelüftet



¹⁾ Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.

Bild 3.2: notwendiger Flur – belüftet

f notwendiger Flur

e, g, h, j von f und untereinander brandschutztechnisch getrennte Bereiche

- - Leitung ohne Feuerwiderstandsfähigkeit

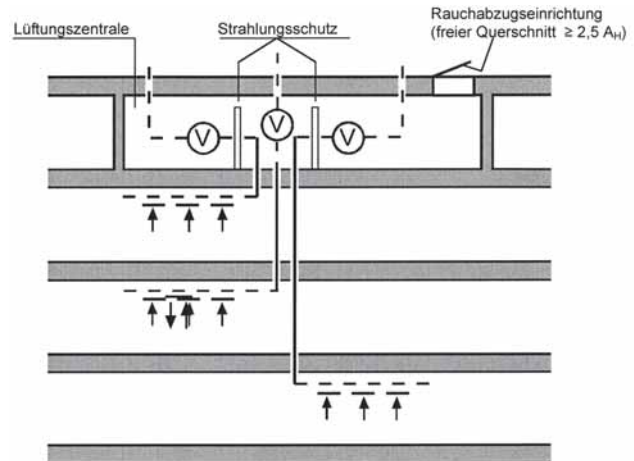
— Leitung mit Feuerwiderstandsfähigkeit¹⁾; in Fluren mit feuerhemmenden Wänden siehe bei Stahlblechleitungen Abschnitt 4 der Richtlinie

↕ Zuluft-/Abluftöffnung

▢ Brandschutzklappe

▨ Unterdecke mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit bei Beanspruchung von oben und unten; die Unterdecke schließt die Leitung vollständig gegen das Innere des Brandabschnittes bzw. Rettungsweges ab

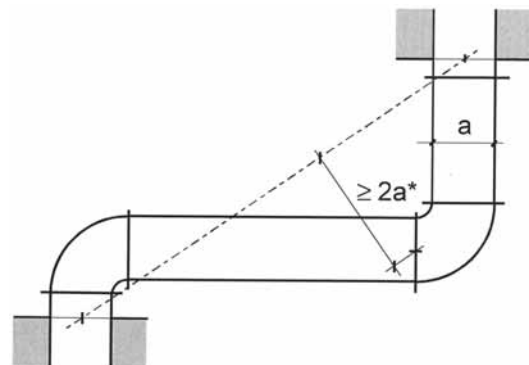
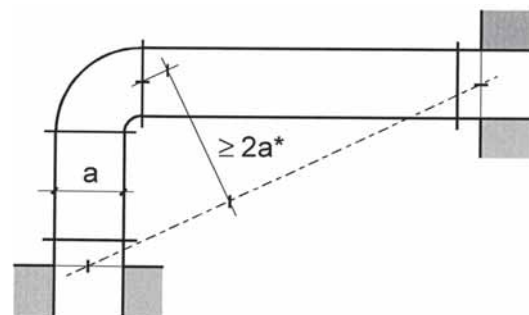
▧ Brandschutzklappe zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken

¹⁾ Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.**4 Abluftanlagen mit Leitungen und Ventilatoren aus brennbaren Baustoffen ohne Absperrvorrichtungen (z. B. für Laborabluft; s. auch Abschnitt 6.4.4)**— Leitung mit Feuerwiderstandsfähigkeit¹⁾ (feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung mit brennbarer Innenschale)

- - Leitung ohne Feuerwiderstandsfähigkeit, aus schwerentflammenden Baustoffen

↕ Abluftöffnung

⊙ Ventilator

 A_H lichter Querschnitt der größten Einzellitung¹⁾ Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen muss auch in den Durchdringungen der Decken oder Wände gegeben sein.**5 Begrenzung der Krafteinleitung durch Lüftungsleitungen in Bauteile des Gebäudes im Brandfall durch Winkel und Verzierungen (s. auch Abschnitt 5.2.1.1)****Bild 5.1:** Begrenzung der Krafteinleitung mit Leitungsverzierung**Bild 5.2:** Begrenzung der Krafteinleitung mit Bogen

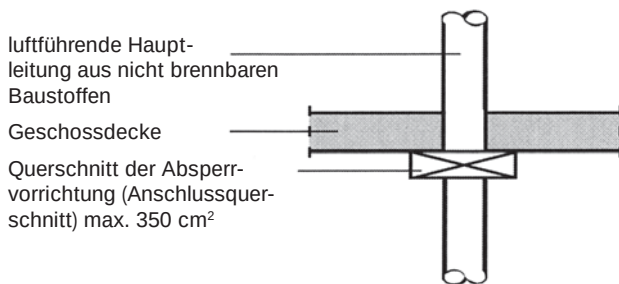
a Kantenlänge des Lüftungskanals oder Durchmesser der Lüftungsleitung

* Es gilt die entfernteste Verbindungsstelle zwischen Bogen und Leitung.

Beispielhafte Darstellung von Winkel und Verzierungen, die in den Lüftungsleitungen auftretende Längenänderungen durch Leitungsverformungen z. B. durch Ausknickungen aufnehmen.

6 Besondere Bestimmungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08

Bild 6.1: Beispiel für Schottlösung;
maximaler Anschlussquerschnitt der Absperrvorrichtungen: 350 cm²



6.2 Schachtlösung für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08

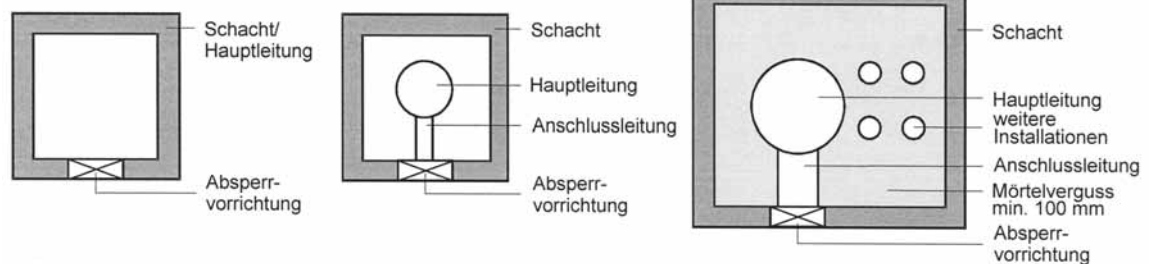


	Bild 6.2.1	Bild 6.2.2	Bild 6.2.3
Schacht:	• F30/F60/F90 oder L30/L60/L90 • Querschnitt maximal 1000 cm²	• F30/F60/F90 oder L30/L60/L90 • Querschnitt maximal 1000 cm²	• F30/F60/F90 oder L30/L60/L90 • Querschnitt beliebig, auch > 1000 cm² • Mörtelverguss des freien Schachtquerschnittes mindestens 100 mm dick
Hauptleitung:	Schacht = Hauptleitung	• Querschnitt ohne Begrenzung, unter Beachtung des zulässigen Schachtquerschnittes, • Stahlblech	• Querschnitt maximal 1000 cm², • Stahlblech
Absperrvorrichtung:	• Im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen, Querschnitt maximal 350 cm²	• Im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen, Querschnitt maximal 350 cm²	• brennbare Baustoffe auch für wesentliche Teile der Absperrvorrichtung zulässig, • Querschnitt maximal 350 cm²
Anschlussleitung:	—	• aus nicht brennbaren Baustoffen	• aus nicht brennbaren Baustoffen
Weitere Installationen	• nicht zulässig	• nicht zulässig	• nur aus nicht brennbaren Baustoffen und • nur für nicht brennbare Medien

II. Ministerium der Finanzen

Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 29. November 2006 (0 2315 A – 449)

- 1 Nach § 34 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG 1974) haben die Standesämter dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt Anzeige über die Sterbefälle zu erstatten. Inhalt und Form der Anzeigen sind in § 4 ErbStDV geregelt.
- 2 Gemäß § 11 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV 1998) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport angeordnet, dass die Anzeigen über Sterbefälle im automatisierten Verfahren erstattet werden können.
- 3 Für die elektronische Übermittlung der Sterbefallanzeigen gilt Folgendes:
 - 3.1 Die erstmalige Teilnahme am elektronischen Übermittlungsverfahren ist zwischen dem Standesamt, dem jeweils zuständigen Finanzamt und der Oberfinanzdirektion Koblenz abzustimmen.
 - 3.2 Die Beteiligten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Übermittlung der entsprechenden Angaben und die Richtigkeit der Datenübermittlung gewährleistet ist.
 - 3.3 Nähere Einzelheiten des Verfahrens regelt die KommWis in Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion Koblenz.
- 4 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2006, S. 271

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei GmbH und Verlag
Postfach 10 01 32, 56032 Koblenz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Görres-Druckerei GmbH, Postfach 10 01 32, 56032 Koblenz.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR, zuzüglich 1,00 EUR Einweisungsgebühr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Ludwigshafen/Rhein 234 26-679, Görres-Druckerei GmbH, 56032 Koblenz, je 2 Seiten 0,15 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.